

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 370/2011/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	10.06.2011
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Nachwahl in den gemeindlichen Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.05.2011 hat Herr Siemonsen seinen Sitz im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Heist niedergelegt. Aus diesem Grund muss ein neues Mitglied der CDU in diesen Ausschuss gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt _____ als Nachfolger/-in für Herrn Siemonsen in den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Heist.

Jürgen Neumann

Anlagen:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 367/2011/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	27.05.2011
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 07.06.2011 im Verwaltungshaushalt auf 5.568,74 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 5.568,74 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 07.06.2011)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 07.06.2011							
<i>Verwaltungshaushalt</i>							
Deckungskreis 3	Bewirtschaftungskosten	112.000,00	117.568,74	5.568,74	0,00	5.568,74	1.) gestiegene Gasverbräuche bei der Grundschule und Sporthalle in 2010 verursachten eine höhere Nachzahlung sowie angepasste Vorauszahlung 2011 2.) gestiegene Stromkosten für Straßenbeleuchtung durch höheren Verbrauch sowie gestiegene Strompreise
	Summe	112.000,00	117.568,74	5.568,74	0,00	5.568,74	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
	Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen!						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =							
						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 365/2011/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	24.05.2011
Bearbeiter:	Maren Jakobeit	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2010 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung v. 11.05.2011.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 2.973.614,11 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.295.853,33 € abschließt, fest.

Jakobeit, Maren

Anlagen: Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 11.05.2011

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	2.974.340,11	1.462.975,33	4.437.315,44
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		7.780,00	7.780,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		174.902,00	174.902,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	726,00	0,00	726,00
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	2.973.614,11	1.295.853,33	4.269.467,44
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	2.945.052,02	1.221.021,46	4.166.073,48
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 326.584,87 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	28.562,09	100.094,28	128.656,37
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	25.262,41	25.262,41
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	2.973.614,11	1.295.853,33	4.269.467,44
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben			
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, den 11.05.2011

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 für
die Gemeinde Heist
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Gerhard Cordts
2. Herr Bernhard Siemonsen
3. Herr Robert Stubbe

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Maren Jakobeit

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

B. Siemonsen

RS

G. Cordts

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 358/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.04.2011
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	09.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Jahresrechnung 2010 Waldkindergarten Wurzelkinder

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 12.03.2011 die Jahresabrechnung 2010 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.829,64 Euro ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Elternbeiträge sind 44,2 % der Ausgaben gedeckt.

Die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung haben die Jahresrechnung des Waldkindergartens am 04.05.2011 überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 1.829,64 Euro wird mit der 3. Rate des Zuschusses 2011 verrechnet.

Beschlussvorschlag:

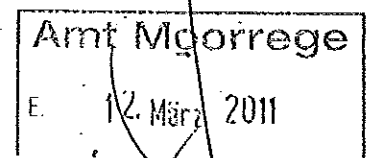
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2010 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 1.829,64 Euro wird mit der 3. Rate verrechnet.

(Neumann)

Anlagen:

Jahresrechnung 2010 Waldkindergarten Wurzelkinder

Jahresabschluss 2010



Ausgaben " Waldkindergarten Wurzelkinder "

A Personalkosten 62.268,31 € 62.000,-

Fortbildung	550,00 €	500,-
Honorarkräfte	400,00 €	800,-
Kreisbesoldungsstelle	440,00 €	500,-

Summe: 63.658,31 €

B Sachkosten

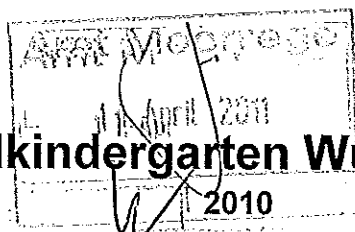
Benzinkosten/ Fahrgeld	32,81 €
Lebensmittel	310,15 €
Materialkosten	737,88 €
Kontoführung	36,43 €
Telefonkosten	190,00 €
Bürobedarf	168,49 €
Präsente	473,75 €
Anhänger	262,46 €
BGW	218,18 €
Ausflüge	287,06 €
Reparatur	0,00 €
Spende	0,00 €
Rückerstattung	30,00 €
Aufwandsentschädigung	685,00 €
Anschaffungen	690,26 €
Vereinsbeiträge	60,00 €
Fehlbuchung	5.072,50 €

Summe: 4.182,47 €
5.072,50 €
9.254,97 €

3000,-

Gesamtausgaben ohne Fehlbuchungen

67.840,78 €



Einnahmen " Waldkindergarten Wurzelkinder "

Planung

Elternbeiträge:	27.854,50 €	} 28.976,-
weitere Elternbeiträge :	18,50 €	
Sozialstaffel	1.474,85 €	
Betriebskosten :	638,35 €	409,-
Amtskasse Moorrege (einschl. Spenden 980 €)	25.287,54 € ✓	
Landeszuschuss:	12.050,89 €	11.300
Mitgliederbeiträge:	624,00 €	500,-
Erstattung Lohnfortzahlung:	1.245,45 €	
Spenden	345,50 €	
Warenrückgabe	55,88 €	
Einnahmen:	<u>69.595,46 €</u>	
Ausgaben :	<u>67.840,78 €</u>	
Differenz:	1.754,68 €	
Kontostand: 31.12.2009	<u>1.267,46 €</u>	
Überschuss	2010	3.022,14 €

Spenden		
Einnahmen		
	980,00 €	
	345,50 €	
	<u>1.325,50 €</u>	
Ausgaben		
	<u>133,00 €</u>	
Spendenrest (Übertrag auf Jahr 2011)	1.192,50 €	1.192,50 €

Überschuss an die Gemeinde abzuführen 1.829,64 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 360/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.05.2011
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/461.4741

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	09.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Jahresrechnung 2010 DRK-Kindergarten Heist

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2010 für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.12.2010 für das DRK-Kindergarten Heist (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 195.183,49 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 218.044,19 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 22.860,70 Euro ergibt. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 24.05.2011 stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Jahresergebnis 2010 weist eine Nachforderung für die Gemeinde Heist in Höhe von 22.860,70 € aus, weil das DRK zwar die Zahlungen der pädagogischen Personalkosten für die Zeit vom 1.8. bis 31.12.2010, also für fünf Monate kalkuliert hat, tatsächlich aber die Zahlung auch des 13. Gehaltes tätigen musste, somit also sechs Monatsgehälter gezahlt hat. Auch die Prüfer der Gemeinde Heist bestätigten das so und sahen darin das in 2010 entstandene Defizit.

Ansonsten entsprachen die Ausgaben und Einnahmen im Wesentlichen den geplanten Ansätzen.

Der Mietwert in Höhe von 18.490 Euro wurde durchgebucht. Für die Gebäudeunterhaltung sind der Gemeinde Heist Kosten in Höhe von 682,19 Euro entstanden.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 22.860,70 Euro ist durch eine Entnahme aus der Rücklage zu finanzieren. Die Auszahlung des Defizits erfolgt mit der dritten Rate des Zuschusses für das Jahr 2011.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2010 für den DRK-Kindergarten Heist anzuerkennen.

(Neumann)

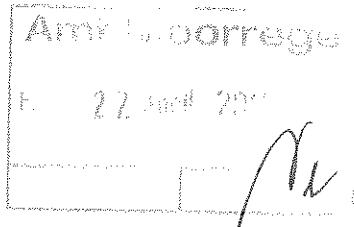
Anlagen:

Jahresrechnung 2010 DRK-Kindergarten

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Moorrege
Frau Gudrun Jabs
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Rellingen, den 26. April 2011

Jahresrechnung 2010; Kindertageseinrichtung Heist

Sehr geehrte Frau Jabs,

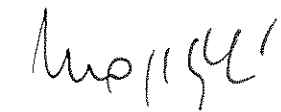
Wir senden Ihnen die Jahresrechnung 2010 für unsere Kindertageseinrichtung Heist.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 weist eine Nachforderung für die Gemeinde Heist in Höhe von 22.860,70 € aus.

Die Nachforderung 2010 werden wir in das Rechnungsjahr 2011 übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

A.



Moschanski
Abteilungsleiterin

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
742/7

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Frau Moschanski

Tel. 50 03 -412
Fax 50 03 -712
moschanski@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 215 0860
Konto 213 6802

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Kita Heist

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2010 - 12/2010	01/2010 - 12/2010
7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo pädagogisch	139.600,00-	163.910,95-
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00	0,00
7.1.1	PersKoNebenkosten	850,00-	198,74-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	0,00	0,00
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	1.200,00-	0,00
7.1.4	Fachberatung	450,00-	0,00
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	8.500,00-	9.846,59-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	4.500,00-	1.358,53-
7.2.3	Inventar	1.200,00-	257,56-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	3.400,00-	1.457,80-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	7.100,00-	6.431,75-
7.2.7	Hausapotheke	50,00-	0,00
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	2.700,00-	2.019,45-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	0,00	635,91-
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	200,00-	88,93-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	850,00-	898,83-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	200,00-	12,14-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	200,00-	42,24-
7.2.13	Lebensmittel	8.100,00-	7.884,06-
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00	0,00
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	18.500,00-	18.490,00-
7.2.2	Afa Gebäude	0,00	0,00
7.2.2	Afa Inventar	0,00	0,00
	uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00
	sonstiges	0,00	0,00
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00	4.510,71-
Gesamt Ausgaben		197.600,00-	218.044,19-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	55.200,00	40.699,00
	Krippe	15.400,00	13.038,00
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	7.800,00	3.550,00
	Spätdienst	0,00	2.310,00
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Behinderte	0,00	5.202,00
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	0,00
	Essen Kinder	9.900,00	6.877,00
	Getränke	900,00	990,00
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal / Erstattung Personal	0,00	0,00
	Summe Elternbeiträge	89.200,00	72.666,00
8.3	Defizitaussgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	57.000,00	57.000,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	18.500,00	18.490,00
	Sozialermäßigung Kommune	0,00	0,00
	Essenzuschuß		
8.3	Defizitaussgleich Gemeinde II		
	Defizit lfd. Jahr	0,00	0,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	6.700,00	10.577,49
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	8.788,00
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	1.548,00
	Summe Sozialstaffel	0,00	10.336,00
	Kreis Betriebskostenzuschuß	1.200,00	0,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß	25.000,00	26.114,00
		0,00	0,00
8.6	Sonstiges	0,00	0,00
Einnahmen Gesamt		197.600,00	195.183,49
Ausgaben Gesamt		197.600,00-	218.044,19-
Ergebnis		0,00	22.860,70-
Nachrichtlich			
	Spenden zweckgebunden	0,00	0,00
	Spendenverwendung	0,00	0,00

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 349/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	16.02.2011
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/208/02

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	10.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2011	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	09.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Änderung der Richtlinien der Betreuungsschule Heist auf Grund der Änderung der Öffnungszeiten

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Soziales wurde empfohlen, die Öffnungszeiten der Betreuungsschule zum Schuljahr 2011/2012 bis 16.00 Uhr zu verlängern. Der Elternbeitrag für die zusätzlichen Stunden soll 25,00 Euro monatlich betragen. Auf eine Bedarfsumfrage wird verzichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Richtlinie der Betreuungsschule Heist wurde daher geändert (Anlage 1).

Finanzierung:

Laut Jahresrechnung 2010 betrug der Zuschuss der Gemeinde Heist 12.157,89 Euro. Auf Grund der Verlängerung der Öffnungszeiten wird für das Jahr 2011 mit einem Defizit von 17.560 Euro gerechnet. Für das Jahr 2012 wird das Defizit ca. 20.685 Euro betragen. Noch nicht planbar sind die Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen und der Landeszuweisung.

Die Entwicklung der Kosten der Betreuungsschule wird als Anlage 2 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die anliegenden Richtlinien in der vorliegenden Form/mit folgenden Änderungen.

(Neumann)

Anlagen:

Richtlinien ab 01.08.2011

Kostenentwicklung Betreuungsschule

Entwicklung der Kosten für die Betreuungsschule Heist

Stand: Mai 2011

<u>HHST-NR.</u>	<u>Bezeichnung</u>	Rechnungs- ergebnis <u>2009</u>	Rechnungs- ergebnis <u>2010</u>	ursprünglich Haushaltsplan <u>2011</u>	Veränderungen neu <u>2011</u>	voraussichtlich <u>2012</u>
<u>Einnahmen</u>						
21120.110000	Elternbeiträge	21.237,00	22.527,00	22.000,00	23.740,00	24.615,00
21120.171000	Landeszuweisung	3.499,95	3.968,75	3.600,00	4.000,00	4.000,00
	<i>Summe Einnahmen</i>	24.736,95	26.495,75	25.600,00	27.740,00	28.615,00
<u>Ausgaben</u>						
Personalkosten	Betreuungskräfte	31.850,88	34.480,47	44.800,00	41.000,00	45.000,00
21120.520000	Gerätekauf- und -unterhaltung	587,60	468,80	600,00	600,00	600,00
21120.530000	Mietwert (innere Verrechnung)	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
21120.576000	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	1.247,21	1.226,37	1.200,00	1.200,00	1.200,00
21120.650000	Geschäftsausgaben	7,34	78,00	100,00	100,00	100,00
	<i>Summe Ausgaben</i>	36.093,03	38.653,64	49.100,00	45.300,00	49.300,00
<i>Zuschussbedarf</i>		-11.356,08	-12.157,89	-23.500,00	-17.560,00	-20.685,00
		<u>Hinweis:</u> Jahresergebnis 2009 nachrichtlich zum Vergleich!	<u>Hinweis:</u> Jahresergebnis 2010 nachrichtlich zum Vergleich!	<u>Hinweis:</u> ursprüngliche Haushaltsplanung - vorsorglich mit Erweiterung der Öffnungszeiten bereits ab Anfang 2011 für ganzes Jahr geplant - unveränderte Elternbeiträge	<u>Hinweis:</u> tatsächliche Entwicklung erweiterte Öffnungszeiten ab 01.08.2011 und Anpassung der Elternbeiträge - zusätzliche Elternbeiträge ab 08/2011	<u>Hinweis:</u> voraussichtlich 2012 erweiterte Öffnungszeiten 01.01.2012 bis 31.12.2012 - zusätzliche Elternbeiträge für 01-12/2012

Richtlinien

für die Einrichtung eines festen Betreuungsangebotes (Betreuungsschule) an der Grundschule Heist

Präambel

In der Betreuungsschule Heist werden Schülerinnen und Schüler der Grundschule Heist in der unterrichtsfreien Zeit betreut und beaufsichtigt. Durch diese Betreuung außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert werden.

1. Begriffsbestimmung

Die Grundschülerinnen und Grundschüler der Grundschule Heist werden in der unterrichtsfreien Zeit durch hierfür geeignete Fachkräfte betreut und beaufsichtigt, so dass sie montags bis freitags – mit Ausnahme der schulfreien Tage und der Ferien – durchgehend von 7.30 bis 16.00 Uhr in der Schule verbleiben können. Schüler/innen, die an der Betreuung länger als bis 14.00 Uhr teilnehmen, sollten an dem von der Betreuungsschule angebotenen Mittagstisch teilnehmen. Der Mittagstisch wird kostendeckend angeboten.

Über eine Betreuung in den Ferienzeiten wird nach Bedarf durch den Bürgermeister entschieden.

2. Trägerschaft

Die Gemeinde Heist ist Trägerin der Betreuungsschule und betreibt diese Einrichtung im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung der Grundschule.

3. Beginn

Die Einrichtung hat mit Beginn des Schuljahres 1994/1995 ihren Betrieb aufgenommen.

4. Personal

Für die Betreuung der Kinder ist von der Gemeinde Heist ausreichendes und geeignetes Fachpersonal einzustellen.

5. Kosten

Die Ausgaben der Betreuungsschule werden u.a. durch die Elternbeiträge und den Zuschuss des Landes finanziert. Die Gemeinde Heist trägt die Restkosten der Betreuungsschule in Form einer Defizitübernahme.

6. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt für eine Betreuung bis 14.00 Uhr monatlich 50 Euro, für eine Betreuung bis 16.00 Uhr ist ein Betrag von 75,00 Euro zu entrichten. Dieser Elternbeitrag ist von den Inhabern des Rechtes der elterlichen Sorge für elf Monate eines Schuljahres zu zahlen. Der Sommerferienmonat ist frei. Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Betreuungsschule beginnt die Zahlungspflicht mit dem 1. Tag der Inanspruchnahme. Die Beitragerhebung erfolgt durch Gebührenbescheide. Die Elternbeiträge sind in Form von Abrufermächtigungen monatlich im Voraus an die Amtskasse Moorrege zu zahlen. Für Geschwister wird eine Ermäßigung nach den Sozialstaffelrichtlinien des Kreises gewährt. Die Eltern können Anträge auf Sozialstaffelermäßigung stellen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag von jeweils 30 Euro pro Woche erhoben.

7. Versicherungsschutz

Die Betreuung, die während der unterrichtsfreien Zeit in der Schule stattfindet, gehört zum Schulbetrieb, so dass Versicherungsschutz der Kinder während der Betreuungszeit nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein für Schulunfallschäden gegeben ist.

8. Verstöße

Grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Betreuungsordnung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsschule führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

9. Sonstiges

Den Inhabern des Rechtes der elterlichen Sorge wird bei Anmeldung des Kindes ein Exemplar dieser Richtlinien ausgehändigt. Mit der Anmeldung eines Kindes werden diese Richtlinien automatisch anerkannt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien von 16.05.2008 außer Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 357/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.04.2011
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	09.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Antrag der Grundschule Heist Erweiterung Schulsozialarbeit

Sachverhalt:

Die Grundschule Heist hat den anliegenden Antrag auf Aufstockung der Stunden für die Schulsozialarbeit gestellt und ausreichend begründet. Am 13. 04.2011 hat ein informatives Gespräch über die Arbeit von Frau Baldzun an den Grundschulen Moorrege, Heist, Haseldorf und Hetlingen mit den Bürgermeistern der Gemeinden stattgefunden. Auch hier machte Frau Baldzun deutlich, dass ihre derzeitigen Arbeitsstunden an den Grundschulen nicht ausreichen. Kinder, Eltern und Lehrer suchen verstärkt das Gespräch mit ihr. Diese sind jedoch nicht in der zur Verfügung stehende Zeit zu bewältigen. Außerdem wird ab dem Schuljahr 2011/2012 kein erstes Schuljahr mehr in der Förderschule Uetersen eingerichtet. Für die Grundschule Heist bedeutet dies, dass Schüler mit einem Förderbedarf in die Grundschule eingeschult werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erhöhung der Stundenzahl um 2 Stunden auf 4,5 Zeitstunden ist notwendig. Andere Grundschulen sind im Bereich der Schulsozialarbeit bereits besser ausgestattet. Derzeit finden Gespräche mit der Kirchengemeinde und den Gemeinden Moorrege, Hetlingen und Haseldorf wegen einer Vertragsänderung statt.

Finanzierung:

Durch eine Erhöhung der Stundenzahl steigen die Kosten im Jahr auf ca. 6.500 Euro. Für das Schuljahr 2010/2011 hat der Kreis Pinneberg bereits einen Zuschuss in Höhe von 1.703,66 Euro gezahlt. Für das Schuljahr 2011/2012 kann auch mit einer höheren Stundenzahl nicht mit einem wesentlich höheren Zuschuss gerechnet werden, da die Bezuschussung sich nach der Anzahl der Schüler richtet, die die Schule besuchen.

Über die Form der geplanten Bezuschussung des Landes liegen noch keine Richtlinien vor.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag der Grundschule Heist auf Erhöhung um 2 Zeitstunden zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt die entsprechenden Vertragsverhandlungen mit der Kirchengemeinde zu führen.

(Neumann)

Anlagen:

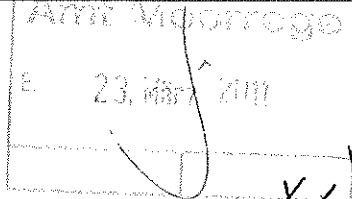
Antrag der Grundschule Heist

Grundschule Heist



Hauptstraße 53 – 25492 Heist – Tel. / Fax 04122 / 4065 13

e-mail : grundschule@unser-heist.de



An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Neumann
Hauptstraße 53
25492 Heist

Handwritten notes:
F+H
Frau Jubs
bitte Rückruf
22.3.
[Signature]

Betr. : Aufstockung der Stunden für Schulsozialarbeit
an der Grundschule Heist

Heist, d. 21. März 2011

Sehr geehrter Herr Neumann,
sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

ich beantrage hiermit, die Stunden für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Heist von derzeit 2 Std wöchentlich auf 4 Std. wöchentlich (1 Schulvormittag) aufzustocken.

Seit dem 1. September 2010 ist Frau Carmen Baldzun jeweils montags 2 Stunden an unserer Schule in der Schulsozialarbeit tätig, und zwar je 1 Std. präventiv mit gruppenpädagogischen Angeboten (magic circle) und 1 Stunde für Gespräche und Hilfestellungen für Kinder mit sozialpädagogischem Zuwendungsbedarf aus persönlichen, familiären oder schulischen Gründen (Einzelfallhilfe).

Schnell wurde deutlich, dass die Schulsozialarbeit bei Schülern/innen, Lehrkräften und Eltern gut angenommen wird, sich positiv auswirkt und dass ein großer Bedarf, besonders in der Einzelfallhilfe besteht. Diese wurde zunächst von den Lehrkräften initiiert, inzwischen wenden sich vermehrt Schüler und Eltern direkt mit einem Beratungsbedarf an Frau Baldzun.

Im Einzelnen zeigt sich Handlungsbedarf in folgenden Bereichen :

- Zuwendung, Beratung und Hilfe für Kinder in persönlichen, familiären und schulischen Problemlagen
- Beratung und Unterstützung von Kindern bei Konflikten mit Mitschülern
- Beratung und Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen
- Information über und Vermittlung von Beratungsstellen und weiterführenden Unterstützungsangeboten z. B. Familien-/Erziehungsberatungsstellen ggfls. Begleitung zu diesen Angeboten
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus in Konfliktsituationen
- Unterstützung und Beratung von Lehrkräften im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern

- Rückmeldegespräche mit Klassenlehrkräften oder Schulleitung nach Einzelfallhilfe bei Kindern oder Eltern
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Gremien der Jugend- und Familienhilfe (Netzwerkarbeit)
- Präventive Gruppenangebote zum Sozialtraining und zur Konfliktbewältigung

Unsere Erfahrungen in den letzten Monaten zeigten, dass die vielfältigen Aufgaben der Schulsozialarbeit mit dem bisherigen Stundendeputat in keiner Weise befriedigend bewältigt werden können.

Wir hoffen, dass die dringende Notwendigkeit, die Stunden für die Schulsozialarbeit aufzustocken von Ihnen gesehen wird und bitten Sie unserem Antrag stattzugeben.

Für evtl. Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Kruse'.

E. Kruse, Rektorin

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 363/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	19.05.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	09.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Antrag der Kirchengemeinden zu St. Michael Moorrege-Heist und St. Johannes Appen auf Bezuschussung der Chorarbeit für den Chor Voice&Spirit

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.04.2011 (siehe Anlage) haben die Kirchengemeinden zu St. Michael Moorrege-Heist und St. Johannes Appen einen Antrag auf Bezuschussung der Chorarbeit für den Chor Voice&Spirit gestellt.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2011 stehen entsprechende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Chorarbeit für den Chor Voice&Spirit der Kirchengemeinden zu St. Michael Moorrege-Heist und St. Johannes Appen mit _____ Euro zu unterstützen.

Neumann

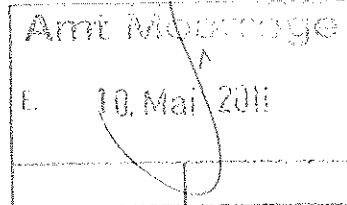
Anlagen:

Antrag vom 21.04.2011



*Die ev.-luth. Kirchengemeinden
zu St. Michael Moorrege-Heist
und St. Johannes Appen*

Ö 12



Ev.-luth. Kirchengemeinde
Moorrege-Heist
Kirchenstraße 55, 25436 Moorrege

Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Johannes Appen
Opn Bouhlen 47, 25482 Appen

Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Jürgen Neumann
Hauptstraße 53
25492 Heist

21. April 2011

Antrag auf Bezuschussung der Chorarbeit für den Chor Voice & Spirit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

der Chor der beiden Kirchengemeinden von St. Johannes in Appen und St. Michael in Moorrege-Heist wurde vor 5 Jahren gegründet. Zur Zeit besteht der Chor aus 49 Chormitgliedern, wobei die Mitgliederzahl ständig wächst. Wohnhaft sind die Sängerinnen und Sänger unseres Chores überwiegend in den Gemeinden des Amtes Moorrege. Sie sind also auch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Appen, Moorrege und Heist und identifizieren sich mit ihrer Region.

Mehr und mehr singt der Chor nicht nur in den Kirchengemeinden, sondern trägt eben so gern zum kulturellen Leben der Amtsgemeinden bei. So bereichert der Chor nicht nur die Gottesdienste zu allen Jahreszeiten, sondern ist auch sehr gefragt bei den Konfirmationen, bei Hochzeiten und zahlreichen Veranstaltungen. Zu nennen wären hier z.B. der Neujahrsempfang der Gemeinde Appen, das Benefizkonzert zu Gunsten von Appen musiziert im Appener Bürgerhaus und das Erntedankfest sowie auch das Jubiläum der Kirchengemeinde in Moorrege. Der Chor trägt den Namen der Gemeinden Appen, Moorrege und Heist auch über die Kreisgrenzen hinaus. Bei der Nacht der Chöre in der St. Petri Kirche in Hamburg z. B. hatte er einen eindrucksvollen Auftritt.

Die Begeisterung für das Singen im Chor ist ansteckend. Mit dem Anwachsen des Engagements für den Chor steigen aber auch die Kosten für die Chorarbeit. Anschaffungen von Instrumenten, technischem Zubehör, Noten, einheitlicher Chorkleidung sowie Honorare für die Chorleitung sind Kosten, die allein von den Spenden, die die Konzerte einbringen, nur zu einem kleinen Teil gedeckt werden können.

Daher wäre unser Chor sehr dankbar, wenn seine Arbeit durch einen gemeindlichen Zuschuss unterstützt würde. Selbstverständlich wird die Verwendung der Zuschüsse durch entsprechende Nachweise belegt.

Ein gleich lautender Zuschuss-Antrag ist auch an die Gemeinden Moorrege und Appen gerichtet worden.

Der Chor hofft auf die Unterstützung seiner Arbeit für die Belebung der kulturellen Landschaft Ihrer Gemeinde und freut sich auf eine positive Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

V. Reimann-Clausen
Vivian Reimann-Clausen
Pastorin

Frank Schüller
Frank Schüller
Pastor

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 362/2011/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	17.05.2011
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	7/659.0424

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	20.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1994. Hinzu kommen Unklarheiten bei der Schneeräumpflicht, die in den vorangegangenen Wintern auftraten. Dies macht eine Aktualisierung der Satzung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat sich bei ihrem Entwurf der Neufassung (Anlage 1) an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert.

Die Verwaltung regt an, der Satzung als Anlage ein Straßenverzeichnis beizufügen (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind. Die Satzung wird auf diese Weise eindeutiger gestaltet.

Der Satzungsentwurf enthält für die Gehwege eine Mindesträumbreite im Rahmen des Winterdienstes. Sie ist auf einen Meter festgesetzt worden.

Zudem ist die Vorschrift zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit separat aufgeführt worden. Den Reinigungspflichtigen ist die Folge einer Nichtbeachtung der Satzung durch die Festsetzung eines Bußgeldes ersichtlich.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.

Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen einerseits ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden. Andererseits verspricht die vorgelegte Änderung insbesondere bei Schnee und Glätte eine einfachere Handhabung bei Verstößen.

Finanzierung:

Es sind keine finanziellen Belastungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen.

Bürgermeister Neumann

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 14.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 2 – 14.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,

5. Wohnwege,
6. Fußgängerstraße,
7. Wohnwege,
8. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
9. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
10. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
11. Gräben,
12. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
13. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
14. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden

Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5 Straßenreinigungsgebühren

Die Eigentümer oder die nach § 2 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den entstehenden Straßenreinigungskosten heranzuziehen, soweit die Reinigungspflicht ihnen nicht nach § 2 übertragen wird.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
- d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
- e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist vom 05.04.1994 außer Kraft.

Heist,

(S)

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Am Knick
2.	Am Melkplatz
3.	Am Sportplatz
4.	Am Windsack
5.	Birkenhorst
6.	Buchenweg
7.	Bültenkoppel
8.	Butendiek
9.	Eichenstraße
10.	Erlenstraße
11.	Feldstraße
12.	Grauer Esel
13.	Große Twiete
14.	Großer Kamp
15.	Großer Ring
16.	Hamburger Straße
17.	Haseldorfer Straße
18.	Heideweg
19.	Heistmer Weg
20.	Hochmoorweg
21.	Im Dorfe
22.	Im Grabenputt
23.	Kälbermoor
24.	Kiefernweg
25.	Kleine Twiete
26.	Kleiner Ring
27.	Kreuzweg
28.	Lärchenstraße
29.	Lehmweg
30.	Raiffeisenstraße
31.	Rosentwiete
32.	Rugenbergen

33.	Sandloch
34.	Schulstraße
35.	Tannenstraße
36.	Ulmenweg
37.	Voßkuhl
38.	Weidenstieg
39.	Wiesenweg
40.	Wischweg

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Hauptstraße
2.	Wedeler Chaussee

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 1 Reinigungspflicht (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen. (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenteile: a) Gehwege, b) die begehbaren Seitenstreifen, c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege, e) die Rinnsteine f) die Gräben, g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen, h) die Hälfte von Fahrbahnen, auch in verkehrsberuhigten Bereichen mit Ausnahmen der Bundes- und Landesstraßen, i) die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,	§ 1 Reinigungspflicht (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.

j) Grünfläche zwischen Grundstück und Gehweg und zwischen Gehweg und Fahrbahn	(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Die Satzung stellt in § 1 klar, dass grundsätzlich die Gemeinde die Straßenreinigungspflicht inne hat. Anschließend fasst § 1 zusammen, welche Bereiche die Reinigungspflicht grundsätzlich umfasst. Hierzu trifft § 1 die Regelung, dass auch der Winterdienst von der Reinigungspflicht umfasst wird.
§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßenteile gemäß § 1 (2) dieser Satzung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so reinigt jeder Anlieger die seinem Grundstück zugewandten Straßenteile. (3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 14. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 2 – 14. 1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen, 2. Rinnsteine, 3. Bordsteine,

Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.	4. Gehwege, 5. Wohnwege, 6. Fußgängerstraße, 7. Wohnwege, 8. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt), 9. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen, 10. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn, 11. Gräben, 12. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanchluss dienen, 13. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie 14. Straßeneinläufe. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
---	---

	(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. In § 2 der Satzung ist die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer geregelt. Durch die in § 1 vorangestellten grundsätzlichen Regelungen, rückt die in der derzeitigen Fassung der Satzung in § 1 aufgezählte, zu reinigende Fläche, in § 2. Neu mit aufgenommen wird die Unterscheidung in verschiedene Reinigungsklassen.
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – i) sind bei Bedarf – mindestens aber zu jedem ersten Sonnabend im Monat – zu säubern und mechanisch von Wildkräutern zu befreien. Die Grünflächen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe j) sind von Unrat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubbentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Reinigungspflicht nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. (2) Die Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – d) dieser Satzung sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Bei	§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubbentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen

Eis- und Schneeglätte sind die Wege mit abstumpfenden Stoffen zu behandeln. Als abstumpfende Stoffe können verwendet werden Sand, Feinschlacke, Granulat, Splitt oder gleichwertiges Material. Das Aufbringen von Asche oder von Streumitteln mit Tauwirkung, wie Streusalz oder andere ätzende Stoffe, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur wenn Glätteis in extremen Wettersituation, z.B. Eisregen, nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Es ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.	der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.
(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Wartehäuschen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.	(4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.
(4) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen	(5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der

so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist. (6) Die nach § 46 Straßen- und Wegegesetz bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.	Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist. (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilde sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Der neue § 3 der Satzung regelt detailliert wie die Straßenreinigung und der Winterdienst zu erfolgen hat. Die Regelungen bezüglich der vorgehaltenen Gehwegsbreite sind insbesondere nach dem letzten Winter spezifiziert worden. Es wird als sinnvoll erachtet, die im Winter zu räumenden Flächen mit der Mindestbreite von 1 m aufzunehmen, um hier Klarheit für die Reinigungspflichtigen zu schaffen. Die näheren Beschreibungen dienen zudem der Ordnungsbehörde, um bei Missachtung der Reinigungspflicht einfacher eingreifen zu können.
---	--

§ 4 Grundstücksbegriff (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. (2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.	§ 4 Grundstücksbegriff (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
§ 5 Straßenreinigungsgebühren Die Eigentümer oder die nach § 2 Abs. 3 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den entstehenden Straßenreinigungskosten heranzuziehen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.	Zurzeit werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben. Zudem kann eine Erhebung nur aufgrund einer separaten Satzung erfolgen. § 5 kann daher entfallen.
§ 3 a Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen. Absatz 3 ist mit § 6 zusammengeführt worden.	(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen. (3) Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.	§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht (1) Wird die Reinigungspflicht im Einzelfall durch die nach dieser Vorschrift zur Reinigung Verpflichteten nicht wahrgenommen, so wird ein Verfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf Einhaltung des Gebotes eingeleitet. (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 56 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes.

	§ 3 a Absatz 3 wird mit § 6 zum neuen § 6 zusammengeführt. Insgesamt spart sich die Gemeinde einen Paragraphen.
§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Reinigungspflicht (§§ 2 - 5) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümern und Reinigungspflichtigen gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern. (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.	§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt: a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes, b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind, c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen, d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen, e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind. (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei

	der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die nähere Erläuterung dient den Reinigungspflichtigen als Information, mit welcher Datenerhebung zu rechnen ist. Diese Information trägt der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung im Bereich des Datenschutzes Rechnung.
--	---

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 368/2011/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	07.06.2011
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	20.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 "Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist"

Sachverhalt:

Die erneute öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung sowie die erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen.

Die während der Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken können dem beigefügten Abwägungsvorschlag entnommen werden.

Der Abwägungsentwurf schlägt außerdem vor, wie mit den Stellungnahmen umgegangen werden könnte. Die Planungsgruppe Elbberg wird die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Sitzung vorstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Abwägungsvorschlag zu folgen und den Bebauungsplan gem. Beschlussempfehlung als Satzung zu beschließen.

Finanzierung:

Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes

Nr. 16 „Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Planungsgruppe Elbberg und der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nummer 16 „Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist“ für das Gebiet des Flugplatzes Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Bültenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Neumann

Anlagen:

- Abwägungsvorschlag
- Planzeichnung
- Begründung (wird nachgereicht, die Begründung ändert sich gegenüber dem bisherigen Stand um die in dem Abwägungsvorschlag genannten Punkte)

Gemeinde Heist
Bebauungsplan Nr. 16 „Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil)“

Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung

Stand: 08.06.2011

Auftraggeber:

Gemeinde Heist
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbborg.de, www.elbborg.de

Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung

1 Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

- 1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Stellungnahme vom 28.04.2011
- 1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Stellungnahme vom 05.11.2010
- 1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung, Stellungnahme vom 18.10.2010
- 1.4 Kreis Pinneberg, Fachdienst Abfall, Stellungnahme vom 15.10.2010

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Stellungnahme vom 08.11.2010 und 27.04.2011
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung, Stellungnahme vom 04.05.2011

2 Folgende Stellungnahmen von Privaten sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

- 2.1 Flugplatz Uetersen / Heist GmbH

1.1



Kreis Pinneberg Postfach 1751 25407 Pinneberg

RI Referat für Regionalmanagement und Europa
Z. Hd. Herrn Kreutz

**Der Landrat
Fachdienst Umwelt**

Ihr Ansprechpartner

Frau Friederici

Verwaltung

Tele.: 04101 / 212 289

Fax: 04101 / 212 693

b.friederici@kreis-pinneberg.de

Mollkestraße 10

25421 Pinneberg

(Zi. 334)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az. des Kreises
42BLF/2010-33

Pinneberg,
28.04.2011

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum Bauleitplan Nummer 16 Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil), Erstfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Text zur Begründung von B-Plan Nr. 16 finden sich unter Pos. 7 Aussagen zur Altlasten-Situation im Plangebiet. Aufgrund der allgemeinen Brisanz der Thematik ist die Vermischung mit den Fragestellungen zur Ver-/Entsorgung im Plangebiet etwas ungünstig gewählt. Seitens der uBB wird ein separates Kapitel bzw. ein konkreteres Unterkapitel (z. B. 7.1 ...) empfohlen.

a)

- Altlagerungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altlagerungen im Plangebietsbereich nicht bekannt.

b)

- Altstandorte:

Das Planvorhaben liegt jedoch im Bereich des ehemaligen Wehrmachtflughafens „Fliegerhorst Uetersen“. Eine detaillierte historische Aufarbeitung der früheren Nutzung liegt der unteren Bodenschutzbehörde bislang nicht vor, so dass das Risiko schädlicher Bodenveränderungen durch umweltgefährdende Betriebs- und Treibstoffe nicht konkretisiert werden kann. Verunreinigungen aufgrund der historischen Nutzungen können zurzeit nicht völlig ausgeschlossen werden.

c)

Während des 2. Weltkrieges (1943) wurde der Flughafen bombardiert. Seitens der OFD Hannover erfolgte im Jahr 2007 im Rahmen einer historisch-genetischen Kurzrekonstruktion der früheren Nutzung der Bundesliegenschaft „Marseille-Kasern/ STObPI Appen“ auch eine Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumungen, die u.a. auch das Plangebiet betreffen. Die Auswertung der recherchierten

Zu a)

Der Anregung wird gefolgt.

Für die Aussagen zu Altlasten wird in der Begründung ein separates Kapitel (neu Kapitel 8) eingefügt.

Zu b)

Der Anregung wird gefolgt.

Der Hinweis wird in der Begründung (neu Kapitel 8) übernommen.

Zu c)

Der Anregung wird auf folgende Weise gefolgt:

Der Forderung nach einer historischen Betrachtung der früheren Nutzung des Flugplatzes wurde durch eine Befragung des Geschäftsführers der Flugplatz Uetersen / Heist GmbH (Herr Jung) am 03.06.2011 nachgekommen. Aufgrund der Ergebnisse der Befragung kann vertiefte Untersuchungen verzichtet werden.

In der Begründung (neu Kapitel 8) wird folgender Absatz ergänzt:

„Das Planvorhaben liegt jedoch im Bereich des ehemaligen Wehrmachtflughafens „Fliegerhorst Uetersen“. Nach Befragung des Geschäftsführers der Flugplatz Uetersen / Heist GmbH stellte sich der Platz historisch immer als (Gras)-Flugplatz dar, der überwiegend zu Ausbildungszwecken genutzt wurde. Kampfeinsätze haben nicht stattgefunden. Die bisher im Rahmen der vorhandenen Bauvorhaben jeweils durchgeführten Kampfmitteluntersuchungen blieben jeweils ohne Befund.“

Im Planbereich des Bebauungsplans sind keine für Altlasten kritischen ehemaligen Nutzungen bekannt.

Öltanks oder Treibstofflager sind nicht vorhanden. (Die Tankstelle östlich der Halle Nordcopters besitzt keine Erdtanks,

sondern wird mit Tankfahrzeugen betankt).

Bei allen bisher erfolgten Bodenuntersuchungen wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Auf vertiefte historische Untersuchungen kann daher im Rahmen dieses B-Plans verzichtet werden.

Für zukünftige Bauvorhaben, die in den Untergrund eingreifen, ist eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten vorzusehen.“

Zu
1.1

Raumunterlagen kann bei der unteren Bodenschutzbehörde eingesehen werden, eine Verwendung der Daten ist bei der OFD Hannover zu beantragen.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass vermutete oder vorhandene Bodenbelastungen nicht zu Konflikten mit der geplanten Nutzung führen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sicherzustellen.

Für die Plan-Flächen mit baulicher Entwicklung ist die historische Vornutzung aufzuarbeiten um mögliche altlastverdächtige Teilflächen (z.B. Treibstofflager, Treibstoffleitungen, Werkstattbereiche) lokalisieren und hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Planvorhaben prüfen zu können.

Für zukünftige Bauvorhaben, die in den Untergrund eingreifen, ist eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten vorzusehen.

Zum Umweltbericht (S.24, Grundwasser):

Bei der uBB liegen Informationen über Grundwasseruntersuchungen im Plangebungsbereich vor. Grundwasser wurde im Jahr 2000 bei Baugrunduntersuchungen innerhalb des Plangebietes (SO2 und SO3) bei 1,8 – 2,05 unter GOK angetroffen. Im Jahr 2003 wurden Flurabstände zwischen 1,67 bis 1,8 m festgestellt.

d)

Untere Wasserbehörde:

Wasserwirtschaft

Bei SO1 ist die Entwässerungssituation schwierig, da das Grundwasser hoch ansteht und keine Ableitungsmöglichkeit besteht. Die vorhandenen Kapazitäten der Versickerungsanlage sind erschöpft. Die Ableitung in einen Teich erfolgt nicht. Ob bauliche Erweiterungsflächen an dieser Stelle ordentlich entwässert werden können, kann anhand der eingereichten B-Planunterlagen nicht beurteilt werden. Die Aussagen zur Entwässerung sind in diesem Bereich zu konkretisieren. Ohne Möglichkeit zur Regenwasserbeseitigung kann das Bauvorhaben nicht umgesetzt werden, da die Erschließung nicht gesichert ist.

Für SO2 und SO3 sind weitere Versickerungsmulden erforderlich.

e)

Zu d)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung (Kap. 10.2.6. Schutzgut Wasser, Abschnitt Grundwasser) entsprechend ergänzt.

Zu e)

Der Stellungnahmen wird auf folgende Weise gefolgt:

In der Begründung wird der Absatz für die Oberflächenentwässerung und Abwasserentsorgung geändert (Kap. 7) und lautet nun wie folgt (Änderungen unterstrichen):

„Das **Oberflächenwasser** für den westlichen Teil (SO 1) wird in einer auf dem Gelände zwischen den Hallen vorhandenen Versickerungsmulde gesammelt. Ein Überlauf besteht durch Anschluss an eine Regenwasserleitung an der Straße Bütenkoppel, die im weiteren Verlauf nach Westen in einem Graben am Schlackenweg mündet. Bei evtl. Erweiterungen im SO 1 ist die Kapazität der Regenwasserleitung zu prüfen und ggf. auszubauen.

Das Oberflächenwasser im östlichen Teil wird in zwei kürzlich angelegte Regenrückhaltebecken gesammelt. Für das Tower-Restaurant im Sondergebiet 2 (SO 2) ist eine Versickerungsmulde vorhanden.

Bei evtl. Erweiterungen im SO 2 und SO 3 sind weitere Versickerungsmulden erforderlich und ist zu prüfen, ob die Kapazität der vorhandenen Regenrückhaltungen ausreicht.

Evtl. Erweiterungen der Anlagen für die Regenrückhaltung sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu regeln. Der Vorhabenräger hat vor Nutzung der Erweiterungsmöglichkeiten für die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen zu sorgen.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt durch Anschluss an eine Abwasserdruckleitung, die nach Norden in Richtung Kasernengelände auf Appener Gemeindegebiet verläuft. Von dort wird das Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage in Hetlingen geleitet.“

Zu
1.1

f) **Wasserschutzgebiet**
Keine Bedenken

Zu f)
Kein Beschluss erforderlich.

g) **Untere Naturschutzbehörde:**

Die Stellungnahme vom 03.11.2010 wird aufrecht erhalten.

Zu g)
Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.2 zu d).

h) **Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Die Anregung aus dem Scoping wurde bisher nicht übernommen: In der Begründung Ziffer 7 fehlt eine Aussage zur Trinkwasserversorgung der Gebiete.

Zu h)
Der Stellungnahmen wird auf folgende Weise gefolgt:
In der Begründung wird folgender Absatz (Kap. 7) aufgenommen:
men:

„Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt durch einzelne private Brunnenanlagen. Ein öffentlicher Anschluss besteht für diesen Bereich nicht. Für das Restaurant im SO 2 ist eine Brunnenanlage vorhanden, die gefiltertes Trinkwasser liefert und regelmäßig überprüft wird.“

1.2

Kreis Pinneberg Postfach 1751 25407 Pinneberg

RI Regional- und Europamanagement
z. Hd. Herrn Kreutz



**Der Landrat
Fachdienst Umwelt**

Ihr Ansprechpartner
Frau Friederici
Verwaltung
Tel.: 04101 / 212 269
Fax: 04101 / 212 693
b.friederici@kreis-pinneberg.de

Molkestraße 10
25421 Pinneberg
(Zi. 334)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az. des Kreises 42BLF2010-33	Pinneberg, 05.11.2010
-------------	--------------------	---------------------------------	--------------------------

**Stellungnahme des Fachdienst Umwelt zum B-Plan Nr. 16
Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil), Erstfassung**

Die Stellungnahme vom 5.11.2010 wurde durch die erneute
Stellungnahme vom 28.04.2011 (siehe unter 1.1) ersetzt.

Untere Bodenschutzbehörde:

a)

Der Flughafen wurde historisch als Wehrmachtsflughafen mit allen hierfür erforderlichen Betriebseinrichtungen genutzt. Das Risiko schädlicher Bodenveränderungen durch die Nutzungen und insbesondere die Gefährdung durch Kampfmittel und deren Rückstände aus der Zeit des 2. Weltkrieges sind nicht auszuschließen.

Für den Planungsgeltungsbereich sind keine ausreichende Sachermittlungen in Hinblick auf die Ausräumung des Altlastverdachts erfolgt. Für die zukünftige Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist von der Gemeinde für den Plangeltungsbereich zunächst eine flächenhafte und standortbezogene Erfassung der historischen Nutzungen durchzuführen, der sich abhängig von den Ergebnissen eine Untersuchung des Bodens von altlastverdächtigen Teilflächen anschließen kann. Die Gemeinde kann hierfür ein fachkundiges Gutachterbüros einschalten.

Die Untersuchung ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen bei der unteren Bodenschutzbehörde Frau Weik (Telefon: 04101/ 212 368) zur Verfügung.

Durch das Land Schleswig-Holstein werden Maßnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Altlastenbearbeitung gefördert. Da es verschiedene Fördermaßnahmen gibt, empfehle ich vor Auftragsvergabe eine Anfrage bei Innen- und Umweltministerium .

Zu a)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu a) - c).

Zu
1.2

Untere Wasserbehörde:

b)

Bei SO1 ist die Entwässerungssituation schwierig, da das Grundwasser hoch ansteht und keine Ableitungsmöglichkeit besteht. Die vorhandenen Kapazitäten der Versickerungsanlage sind erschöpft. Die Ableitung in einen Teich erfolgt nicht. Ob bauliche Erweiterungsflächen an dieser Stelle ordentlich entwässert werden können, kann auf Grundlage des B-Plans nicht beurteilt werden.

Für SO2 und SO3 sind weitere Versickerungsmulden erforderlich.

c)

Wasserschutzgebiete:

Keine Bedenken.

Zu b)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu e).

Zu c)

Kein Beschluss erforderlich.

Zu
1.2

Untere Naturschutzbehörde:

d)

Gemäß Begründung sieht die Planung für alle Teilgebiete die Erweiterung des Maßes der baulichen Nutzung vor und zwar um 1.200m², 2.900m², und 4.000m². Insgesamt ist also eine Erweiterung des Maßes der baulichen Nutzung um 8.100m² vorgesehen.

Für diese zusätzlich zur Überbauung vorgesehenen Flächen ist eine flächenhafte Kompensation im Verhältnis von 1:0,5 erforderlich.

Es sind also 4.050m² intensiv genutzte Fläche aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotop zu entwickeln. Die Fläche ist im Vorwege verbindlich zu benennen und von der unteren Naturschutzbehörde auf ihre Eignung hin prüfen zu lassen.

Um beurteilen zu können, von welchem überbauten Bestand bei der Neuplanung ausgegangen wird, ist der vorhandene Bestand von überbauten Flächen sowie allen Flächen die versiegelt bzw. befestigt sind, verbindlich darzustellen.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

e)

Die Anregung aus dem Scoping wurde bisher nicht übernommen: In der Begründung Ziffer 7 fehlt eine Aussage zur Trinkwasserversorgung der Gebiete.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zu d)

Zur Stellungnahme hat es eine telefonische Abstimmung zwischen dem Amt Moorrege (Herrn Goetze), dem Büro Elbberg (Herr Kruse) und dem Fachdienst Bauordnung des Kreises Pinneberg (Herr Zuschlag) gegeben. Durch Herrn Zuschlag wurde die Untere Naturschutzbehörde (Herr Hoffmann) eingebunden (Telefonate vom 11. und 20. Mai 2011).

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde vom Kreis zurückgezogen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Einzelmaßnahmen werden im Bauantragsverfahren unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sichergestellt.

In der Begründung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist, um die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, da der B-Plan den notwendigen Ausgleich nicht regelt, sondern dieser im Einzelfall zu bestimmen ist.

Anmerkung zu den in der Stellungnahme genannten Flächengrößen:

Korrektur zu den noch zusätzlich bebaubaren Flächengrößen:
1530 m² (SO 1)+1.255 m² (SO 2)+2900 m² (SO 3) = 5.685 m²
x 0,5 = **2.842 m²**
und nicht 4.050 m² wie angegeben.

Zu e)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu h).

1.3

Internes Schreiben



Fachdienst Bauordnung

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Block-Heinatz

Tel.: 04101 / 212 - 193

Fax: 04101 / 20 44 50

Zimmer 624

c.block@kreis-pinneberg.de

Pinneberg, den 18.10.2010

Herrn Kreutz

Aktenzeichen:

Art des Planes	Plan Nummer / Nr. der F-Plan-Änderung	der Stadt / Gemeinde	Beteiligung der Töb nach
B-Plan	B-Plan-Nr. 16	Gemeinde Heist	§ 3 Abs. 2 BauGB

Ich habe keine weiteren Anregungen und Bedenken als die mit Stellungnahme vom 12.05.2010 genannten.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme vom 12.05.2010 im Rahmen der frühzeitigen
Beteiligung siehe nächste Seite.

Zu 1.3 Stellungnahme vom 12.05.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Internes Schreiben  **kreis pinneberg**

Fachdienst Bauordnung

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Block-Heinatz

Tel.: 04101 / 212 - 193

Fax: 04101 / 20 44 50

Zimmer 624

c.block@kreis-pinneberg.de

Pinneberg, den 12.05.2010

Aktenzeichen:

Art des Planes	Plan Nummer / Nr. der F-Plan-Änderung	der Stadt / Gemeinde	Beteiligung der Töb nach
B-Plan	B-Plan-16	Gemeinde Heist	§ 4 Abs. 1 BauGB

Ich habe folgende Anregungen und Bedenken

Hinweis: Gemäß § 16 Verm.KatG sind Bauvorhaben vom Katasteramt oder einem öffentl. bestellten Vermessungs-Ingenieur einmessen zu lassen.

Ohne katastermäßige Einmessung der bisher bauaufsichtlich genehmigten und errichteten Gebäude sind künftige Baugesuche weder in bauplanungsrechtlicher noch in baurechtsrechtlicher Hinsicht prüfbar.

Anregung: Ich bitte zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die absoluten Gebäudehöhen festzulegen, bzw. zu begrenzen.

Brandschutzrechtliche Stellungnahme:

Seitens des Brandschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der Satzung. Jedoch möchte ich in Bezug zu den Ausführungen in den Informationen zu dem B-Plan, Stand 20.04.2010, Punkt 7, letzter Absatz darauf hinweisen, dass die Gemeinde Heist per Gesetz (Brandschutzgesetz § 2) verpflichtet ist den abweichenden Brandschutz auch im Bereich des Flughafens für bauliche Anlagen zu gewährleisten. Hierbei ist festzustellen, dass die bauliche Anlagen jetzt und in Zukunft lt. den Festsetzungen der Satzung, nicht das übliche Maß einer dörflichen Gemeinde wie Heist überschreiten. Für den Flugbetrieb hält der Betreiber des Flugplatzes vor Ort ein Löschfahrzeug vor, welches mit einem Trupp besetzt wird und bei Flugunfällen jederzeit und unverzüglich eingesetzt werden kann. Die Löschwasserversorgung ist im Bereich des Flugplatzes als gesichert im Sinne einer Außenbereichslandezone anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stellungnahme wurde auf folgende Weise gefolgt:

- Eine Einmessung des aktuellen Baubestands ist erfolgt.
- Eine Begrenzung der Gebäudehöhen ist nicht erforderlich, da dies im Bauantragsverfahren geregelt werden kann.
- Die Hinweise zum Brandschutz wurden in die Begründung (Kap. 7) bereits aufgenommen.

Stellungnahmen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1.4 Fachdienst Abfall Klie 212-242	15.10.2010
Heist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.	
Entsorgung muß während der Bauphase sichergestellt sein.	

2.1 FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist
 ELBERG Stadt-Planung-Entwicklung
 Herr Dipl.-Ing. Gerd Kruse
 Falkenried 74a

Büroanschrift: c/o GÜNTER JUNG
 PARKALLEE 19
 22926 AHRENSBURG

20251 Hamburg
 04102 - 82 47 60
 04102 - 82 47 61
 e-Mail: guenter.jung@edhe.de

12. April 2011

Gemeinde Heist, Bebauungsplan Nr. 16 „Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil)“
 Stellungnahme zur erneuten Auslegung.

Sehr geehrter Herr Kruse,

Im Übersichtsplan für die erneute öffentliche Auslegung wurde neu ein Waldschutzstreifen gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz eingezeichnet. Dieser Waldschutzstreifen führt im Bereich des nördlichen Geländes der 'Flugplatzgemeinschaft Uetersen e.V.' die Planung ad absurdum. Im nördlichen Randgebiet lag die einzige noch verwendbare Fläche für einen Erweiterungsbau. Die übrigen Flächen sind erforderlich für das zeitweise Abstellen von Segelflugzeugen (nördlich des mittleren Riegels) bzw. für die Aufnahme der bisherigen Tankanlage und des geplanten Flugzeugwaschplatzes (nördlich des rechten Riegels).

Ein anderer Punkt ist aber noch gravierender: dort, wo der Wald geschützt werden soll, ist gar kein Wald. Der Wald hat an der nördlichen Grenze einen Abstand von ca. 50 Metern zum Gelände der Gemeinschaft. Die beigefügte Google-Aufnahme bestätigt das für das Jahr 2000. Die rote Messlinie stellt einen Abstand von 40 Metern dar, und die Grenze des Gemeinschaftsgeländes dürfte noch 10 Meter weiter südlich liegen. Dass in den vergangenen 10 Jahren dort kein Wald gewachsen ist, würde durch Inaugenscheinnahme bestätigt werden. Aber auch der übrige nördlich belegene Wald wurde vor 4 bis 5 Jahren abgeholzt, so dass überhaupt kein Wald zu schützen ist. Möglicherweise ist im Grundbuch das Gelände als Waldfläche ausgewiesen, aber das darf doch nicht dazu führen, dass Privatgelände nun in einem Streifen von 30 Metern von einer Bebauungsmöglichkeit ausgenommen wird.

Wir möchten Sie bitten, mit der Landesforstbehörde noch einmal Kontakt aufzunehmen mit der Zielsetzung, diesen Waldschutzstreifen zu entfernen.

Unsere bisherigen Einwendungen halten wir, soweit ihnen nicht abgeholfen wurde, aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen
 Flugplatz Uetersen/Heist GmbH

Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Nach Überprüfung vor Ort mit der Unteren Forstbehörde am 06.05.2011 wurde die unmittelbar nördlich des SO 1 gelegene Fläche als Wald bestätigt (naturnaher Bestand von ca. 2.800 m²).

Der reduzierte Waldschutzstreifen von 20 m ist einzuhalten.
 Eine Umwandlung der Waldfläche kann in Aussicht gestellt werden. In diesem Falle ist ein geeigneter Ersatz an anderer Stelle zu schaffen.

Im Rahmen konkreter Bauvorhaben kann dies vom Vorhabenräger direkt mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt werden.

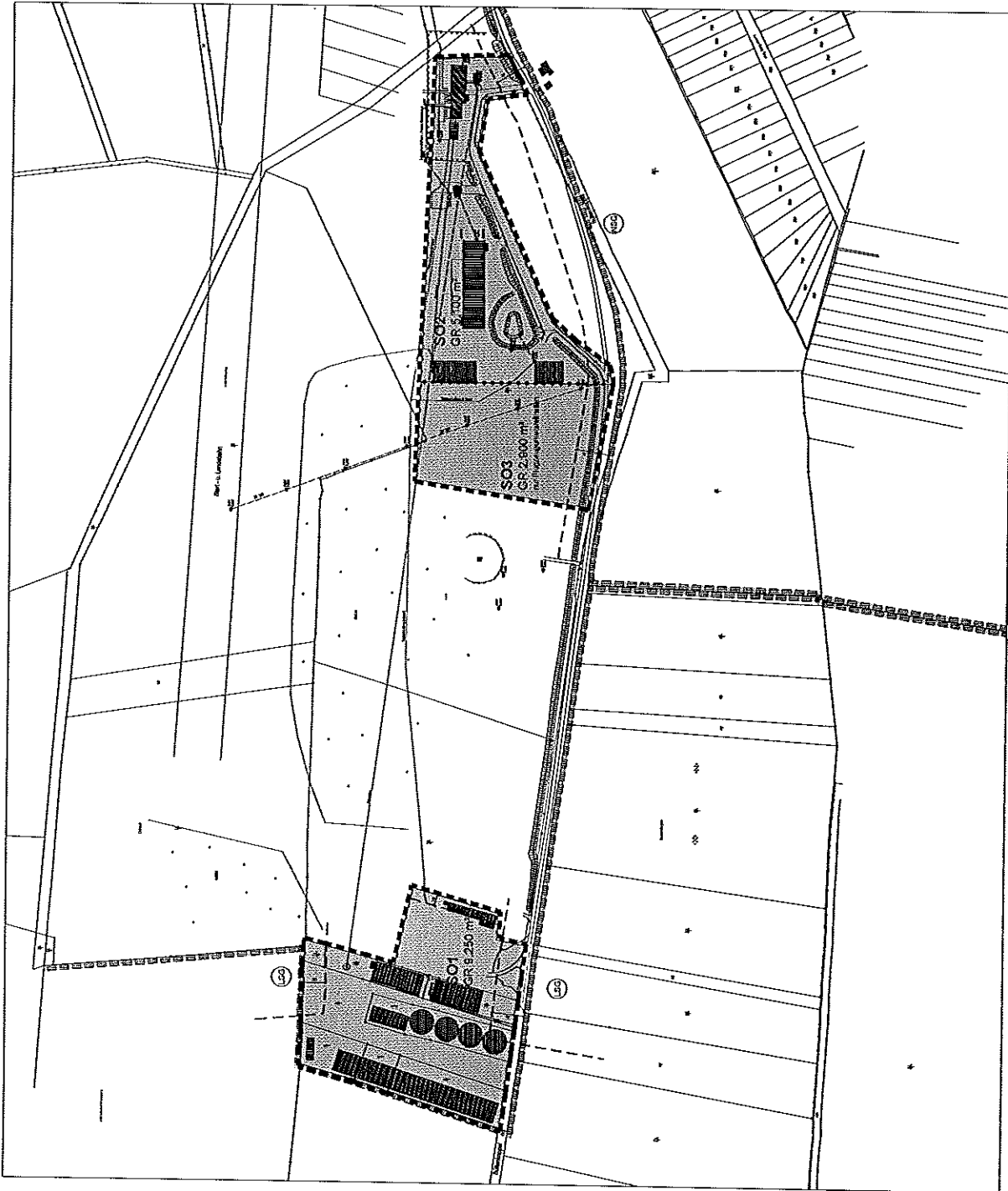
Zu
2.1



Anmerkung: Die in nachfolgende Abbildung unten eingezeichnete rote Linie zeigt den gemessenen Abstand zum Forst an. Bei dem o. g. betreffenden Waldstück handelt es sich um den östlich angrenzende Streifen (siehe Pfeil).

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1992 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 400, 479).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnungsform 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sondergebiet "Sonderfläche Verkehrslandeplatz", mit Nummerierung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Z.B. GR 9.250 m² Grundfläche als Höchstmaß (siehe weitere Festsetzung 1.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umsetzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes (einschließlich des Geltungsbereichs zur Information des Naturschutzes)

Naturschutzgebiet, hier: NSG "Tennmoor / Havelauer Moor"

Landwirtschaftsgebiet, hier: LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

Waldschutzgebiet gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz, 50 m von der Waldgrenze, hier: Reddenberg auf 20 m

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude mit Nebengebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO)

1. Zulassung von gewerblichen Nutzungen einschließlich kleiner Gewerbebetriebe, die aufgrund ihres Betriebscharakters einen geringen Druck zum Verkehrserschließungsbedarf haben.

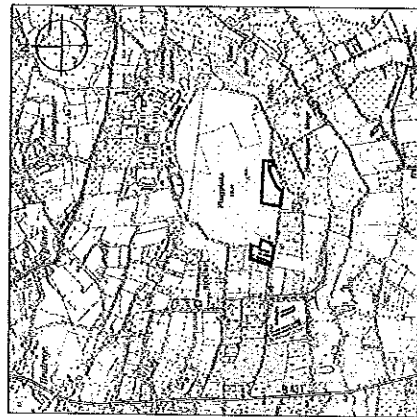
2. Innerhalb des Sondergebietes 1 (SO1) sind je 1 m² Grundstücksfläche 0,2 m² zuzulassende Grundfläche von 200 m² zulässig. Innerhalb des Sondergebietes 2 (SO2) sind je 1 m² Grundstücksfläche 0,1 m² zuzulassende Grundfläche von 200 m² zulässig.

3. Innerhalb des Sondergebietes 2 (SO2) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 2.100 m² zulässig.

4. Innerhalb des Sondergebietes 3 (SO3) sind Gebäude nur in Form von Hallen zum Unterstellen von Flugzeugen mit einer Grundfläche von insgesamt 2.100 m² zulässig.

Hinweise

Das Flugsicherungsgebiet II A des Wasserschutzgebietes Havelauer Moor.



Satzung der Gemeinde Heist über den Bebauungsplan Nr. 16

"Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil)"
Für das Gebiet südlich der Straße Börsenweg, südlich der Marsende Kaserne und nordwestlich des Naturschutzgebietes "Tennmoor / Havelauer Moor" (Einleitet Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch)

Satzung: Vorlage Satzungsbeschluss, 06.05.2011

VERFAHREN: SCANTISS - MAPPE

DELBERG

5000-7710000-00000000

Feldnummer 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 1/89, 1/90, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 1/101, 1/102, 1/103, 1/104, 1/105, 1/106, 1/107, 1/108, 1/109, 1/110, 1/111, 1/112, 1/113, 1/114, 1/115, 1/116, 1/117, 1/118, 1/119, 1/120, 1/121, 1/122, 1/123, 1/124, 1/125, 1/126, 1/127, 1/128, 1/129, 1/130, 1/131, 1/132, 1/133, 1/134, 1/135, 1/136, 1/137, 1/138, 1/139, 1/140, 1/141, 1/142, 1/143, 1/144, 1/145, 1/146, 1/147, 1/148, 1/149, 1/150, 1/151, 1/152, 1/153, 1/154, 1/155, 1/156, 1/157, 1/158, 1/159, 1/160, 1/161, 1/162, 1/163, 1/164, 1/165, 1/166, 1/167, 1/168, 1/169, 1/170, 1/171, 1/172, 1/173, 1/174, 1/175, 1/176, 1/177, 1/178, 1/179, 1/180, 1/181, 1/182, 1/183, 1/184, 1/185, 1/186, 1/187, 1/188, 1/189, 1/190, 1/191, 1/192, 1/193, 1/194, 1/195, 1/196, 1/197, 1/198, 1/199, 1/200, 1/201, 1/202, 1/203, 1/204, 1/205, 1/206, 1/207, 1/208, 1/209, 1/210, 1/211, 1/212, 1/213, 1/214, 1/215, 1/216, 1/217, 1/218, 1/219, 1/220, 1/221, 1/222, 1/223, 1/224, 1/225, 1/226, 1/227, 1/228, 1/229, 1/230, 1/231, 1/232, 1/233, 1/234, 1/235, 1/236, 1/237, 1/238, 1/239, 1/240, 1/241, 1/242, 1/243, 1/244, 1/245, 1/246, 1/247, 1/248, 1/249, 1/250, 1/251, 1/252, 1/253, 1/254, 1/255, 1/256, 1/257, 1/258, 1/259, 1/260, 1/261, 1/262, 1/263, 1/264, 1/265, 1/266, 1/267, 1/268, 1/269, 1/270, 1/271, 1/272, 1/273, 1/274, 1/275, 1/276, 1/277, 1/278, 1/279, 1/280, 1/281, 1/282, 1/283, 1/284, 1/285, 1/286, 1/287, 1/288, 1/289, 1/290, 1/291, 1/292, 1/293, 1/294, 1/295, 1/296, 1/297, 1/298, 1/299, 1/300, 1/301, 1/302, 1/303, 1/304, 1/305, 1/306, 1/307, 1/308, 1/309, 1/310, 1/311, 1/312, 1/313, 1/314, 1/315, 1/316, 1/317, 1/318, 1/319, 1/320, 1/321, 1/322, 1/323, 1/324, 1/325, 1/326, 1/327, 1/328, 1/329, 1/330, 1/331, 1/332, 1/333, 1/334, 1/335, 1/336, 1/337, 1/338, 1/339, 1/340, 1/341, 1/342, 1/343, 1/344, 1/345, 1/346, 1/347, 1/348, 1/349, 1/350, 1/351, 1/352, 1/353, 1/354, 1/355, 1/356, 1/357, 1/358, 1/359, 1/360, 1/361, 1/362, 1/363, 1/364, 1/365, 1/366, 1/367, 1/368, 1/369, 1/370, 1/371, 1/372, 1/373, 1/374, 1/375, 1/376, 1/377, 1/378, 1/379, 1/380, 1/381, 1/382, 1/383, 1/384, 1/385, 1/386, 1/387, 1/388, 1/389, 1/390, 1/391, 1/392, 1/393, 1/394, 1/395, 1/396, 1/397, 1/398, 1/399, 1/400, 1/401, 1/402, 1/403, 1/404, 1/405, 1/406, 1/407, 1/408, 1/409, 1/410, 1/411, 1/412, 1/413, 1/414, 1/415, 1/416, 1/417, 1/418, 1/419, 1/420, 1/421, 1/422, 1/423, 1/424, 1/425, 1/426, 1/427, 1/428, 1/429, 1/430, 1/431, 1/432, 1/433, 1/434, 1/435, 1/436, 1/437, 1/438, 1/439, 1/440, 1/441, 1/442, 1/443, 1/444, 1/445, 1/446, 1/447, 1/448, 1/449, 1/450, 1/451, 1/452, 1/453, 1/454, 1/455, 1/456, 1/457, 1/458, 1/459, 1/460, 1/461, 1/462, 1/463, 1/464, 1/465, 1/466, 1/467, 1/468, 1/469, 1/470, 1/471, 1/472, 1/473, 1/474, 1/475, 1/476, 1/477, 1/478, 1/479, 1/480, 1/481, 1/482, 1/483, 1/484, 1/485, 1/486, 1/487, 1/488, 1/489, 1/490, 1/491, 1/492, 1/493, 1/494, 1/495, 1/496, 1/497, 1/498, 1/499, 1/500, 1/501, 1/502, 1/503, 1/504, 1/505, 1/506, 1/507, 1/508, 1/509, 1/510, 1/511, 1/512, 1/513, 1/514, 1/515, 1/516, 1/517, 1/518, 1/519, 1/520, 1/521, 1/522, 1/523, 1/524, 1/525, 1/526, 1/527, 1/528, 1/529, 1/530, 1/531, 1/532, 1/533, 1/534, 1/535, 1/536, 1/537, 1/538, 1/539, 1/540, 1/541, 1/542, 1/543, 1/544, 1/545, 1/546, 1/547, 1/548, 1/549, 1/550, 1/551, 1/552, 1/553, 1/554, 1/555, 1/556, 1/557, 1/558, 1/559, 1/560, 1/561, 1/562, 1/563, 1/564, 1/565, 1/566, 1/567, 1/568, 1/569, 1/570, 1/571, 1/572, 1/573, 1/574, 1/575, 1/576, 1/577, 1/578, 1/579, 1/580, 1/581, 1/582, 1/583, 1/584, 1/585, 1/586, 1/587, 1/588, 1/589, 1/590, 1/591, 1/592, 1/593, 1/594, 1/595, 1/596, 1/597, 1/598, 1/599, 1/600, 1/601, 1/602, 1/603, 1/604, 1/605, 1/606, 1/607, 1/608, 1/609, 1/610, 1/611, 1/612, 1/613, 1/614, 1/615, 1/616, 1/617, 1/618, 1/619, 1/620, 1/621, 1/622, 1/623, 1/624, 1/625, 1/626, 1/627, 1/628, 1/629, 1/630, 1/631, 1/632, 1/633, 1/634, 1/635, 1/636, 1/637, 1/638, 1/639, 1/640, 1/641, 1/642, 1/643, 1/644, 1/645, 1/646, 1/647, 1/648, 1/649, 1/650, 1/651, 1/652, 1/653, 1/654, 1/655, 1/656, 1/657, 1/658, 1/659, 1/660, 1/661, 1/662, 1/663, 1/664, 1/665, 1/666, 1/667, 1/668, 1/669, 1/670, 1/671, 1/672, 1/673, 1/674, 1/675, 1/676, 1/677, 1/678, 1/679, 1/680, 1/681, 1/682, 1/683, 1/684, 1/685, 1/686, 1/687, 1/688, 1/689, 1/690, 1/691, 1/692, 1/693, 1/694, 1/695, 1/696, 1/697, 1/698, 1/699, 1/700, 1/701, 1/702, 1/703, 1/704, 1/705, 1/706, 1/707, 1/708, 1/709, 1/710, 1/711, 1/712, 1/713, 1/714, 1/715, 1/716, 1/717, 1/718, 1/719, 1/720, 1/721, 1/722, 1/723, 1/724, 1/725, 1/726, 1/727, 1/728, 1/729, 1/730, 1/731, 1/732, 1/733, 1/734, 1/735, 1/736, 1/737, 1/738, 1/739, 1/740, 1/741, 1/742, 1/743, 1/744, 1/745, 1/746, 1/747, 1/748, 1/749, 1/750, 1/751, 1/752, 1/753, 1/754, 1/755, 1/756, 1/757, 1/758, 1/759, 1/760, 1/761, 1/762, 1/763, 1/764, 1/765, 1/766, 1/767, 1/768, 1/769, 1/770, 1/771, 1/772, 1/773, 1/774, 1/775, 1/776, 1/777, 1/778, 1/779, 1/780, 1/781, 1/782, 1/783, 1/784, 1/785, 1/786, 1/787, 1/788, 1/789, 1/790, 1/791, 1/792, 1/793, 1/794, 1/795, 1/796, 1/797, 1/798, 1/799, 1/800, 1/801, 1/802, 1/803, 1/804, 1/805, 1/806, 1/807, 1/808, 1/809, 1/810, 1/811, 1/812, 1/813, 1/814, 1/815, 1/816, 1/817, 1/818, 1/819, 1/820, 1/821, 1/822, 1/823, 1/824, 1/825, 1/826, 1/827, 1/828, 1/829, 1/830, 1/831, 1/832, 1/833, 1/834, 1/835, 1/836, 1/837, 1/838, 1/839, 1/840, 1/841, 1/842, 1/843, 1/844, 1/845, 1/846, 1/847, 1/848, 1/849, 1/850, 1/851, 1/852, 1/853, 1/854, 1/855, 1/856, 1/857, 1/858, 1/859, 1/860, 1/861, 1/862, 1/863, 1/864, 1/865, 1/866, 1/867, 1/868, 1/869, 1/870, 1/871, 1/872, 1/873, 1/874, 1/875, 1/876, 1/877, 1/878, 1/879, 1/880, 1/881, 1/882, 1/883, 1/884, 1/885, 1/886, 1/887, 1/888, 1/889, 1/890, 1/891, 1/892, 1/893, 1/894, 1/895, 1/896, 1/897, 1/898, 1/899, 1/900, 1/901, 1/902, 1/903, 1/904, 1/905, 1/906, 1/907, 1/908, 1/909, 1/910, 1/911, 1/912, 1/913, 1/914, 1/915, 1/916, 1/917, 1/918, 1/919, 1/920, 1/921, 1/922, 1/923, 1/924, 1/925, 1/926, 1/927, 1/928, 1/929, 1/930, 1/931, 1/932, 1/933, 1/934, 1/935, 1/936, 1/937, 1/938, 1/939, 1/940, 1/941, 1/942, 1/943, 1/944, 1/945, 1/946, 1/947, 1/948, 1/949, 1/950, 1/951, 1/952, 1/953, 1/954, 1/955, 1/956, 1/957, 1/958, 1/959, 1/960, 1/961, 1/962, 1/963, 1/964, 1/965, 1/966, 1/967, 1/968, 1/969, 1/970, 1/971, 1/972, 1/973, 1/974, 1/975, 1/976, 1/977, 1/978, 1/979, 1/980, 1/981, 1/982, 1/983, 1/984, 1/985, 1/986, 1/987, 1/988, 1/989, 1/990, 1/991, 1/992, 1/993, 1/994, 1/995, 1/996, 1/997, 1/998, 1/999, 1/1000, 1/1001, 1/1002, 1/1003, 1/1004, 1/1005, 1/1006, 1/1007, 1/1008, 1/1009, 1/1010, 1/1011, 1/1012, 1/1013, 1/1014, 1/1015, 1/1016, 1/1017, 1/1018, 1/1019, 1/1020, 1/1021, 1/1022, 1/1023, 1/1024, 1/1025, 1/1026, 1/1027, 1/1028, 1/1029, 1/1030, 1/1031, 1/1032, 1/1033, 1/1034, 1/1035, 1/1036, 1/1037, 1/1038, 1/1039, 1/1040, 1/1041, 1/1042, 1/1043, 1/1044, 1/1045, 1/1046, 1/1047, 1/1048, 1/1049, 1/1050, 1/1051, 1/1052, 1/1053, 1/1054, 1/1055, 1/1056, 1/1057, 1/1058, 1/1059, 1/1060, 1/1061, 1/1062, 1/1063, 1/1064, 1/1065, 1/1066, 1/1067, 1/1068, 1/1069, 1/1070, 1/1071, 1/1072, 1/1073, 1/1074, 1/1075, 1/1076, 1/1077, 1/1078, 1/1079, 1/1080, 1/1081, 1/1082, 1/1083, 1/1084, 1/1085, 1/1086, 1/1087, 1/1088, 1/1089, 1/1090, 1/1091, 1/1092, 1/1093, 1/1094, 1/1095, 1/1096, 1/1097, 1/1098, 1/1099, 1/1100, 1/1101, 1/1102, 1/1103, 1/1104, 1/1105, 1/1106, 1/1107, 1/1108, 1/1109, 1/1110, 1/1111, 1/1112, 1/1113, 1/1114, 1/1115, 1/1116, 1/1117, 1/1118, 1/1119, 1/1120, 1/1121, 1/1122, 1/1123, 1/1124, 1/1125, 1/1126, 1/1127, 1/1128, 1/1129, 1/1130, 1/1131, 1/1132, 1/1133, 1/1134, 1/1135, 1/1136, 1/1137, 1/1138, 1/1139, 1/1140, 1/1141, 1/1142, 1/1143, 1/1144, 1/1145, 1/1146, 1/1147, 1/1148, 1/1149, 1/1150, 1/1151, 1/1152, 1/1153, 1/1154, 1/1155, 1/1156, 1/1157, 1/1158, 1/1159, 1/1160, 1/1161, 1/1162, 1/1163, 1/1164, 1/1165, 1/1166, 1/1167, 1/1168, 1/1169, 1/1170, 1/1171, 1/1172, 1/1173, 1/1174, 1/1175, 1/1176, 1/1177, 1/1178, 1/1179, 1/1180, 1/1181, 1/1182, 1/1183, 1/1184, 1/1185, 1/1186, 1/1187, 1/1188, 1/1189, 1/1190, 1/1191, 1/1192, 1/1193, 1/1194, 1/1195, 1/1196, 1/1197, 1/1198, 1/1199, 1/1200, 1/1201, 1/1202, 1/1203, 1/1204, 1/1205, 1/1206, 1/1207, 1/1208, 1/1209, 1/1210, 1/1211, 1/1212, 1/1213, 1/1214, 1/1215, 1/1216, 1/1217, 1/1218, 1/1219, 1/1220, 1/1221, 1/1222, 1/1223, 1/1224, 1/1225, 1/1226, 1/1227, 1/1228, 1/1229, 1/1230, 1/1231, 1/1232, 1/1233, 1/1234, 1/1235, 1/1236, 1/1237, 1/1238, 1/1239, 1/1240, 1/1241, 1/1242, 1/1243, 1/1244, 1/1245, 1/1246, 1/1247, 1/1248, 1/1249, 1/1250, 1/1251, 1/1252, 1/1253, 1/1254, 1/1255, 1/1256, 1/1257, 1/1258, 1/1259, 1/1260, 1/1261, 1/1262, 1/1263, 1/1264, 1/1265, 1/1266, 1/1267, 1/1268, 1/1269, 1/1270, 1/1271, 1/1272, 1/1273, 1/1274, 1/1275, 1/1276, 1/1277, 1/1278, 1/1279, 1/1280, 1/1281, 1/1282, 1/1283, 1/1284, 1/1285, 1/1286, 1/1287, 1/1288, 1/1289, 1/1290, 1/1291, 1/1292, 1/1293, 1/1294, 1/1295, 1/1296, 1/1297, 1/1298, 1/1299, 1/1300, 1/1301, 1/1302, 1/1303, 1/1304, 1/1305, 1/1306, 1/1307, 1/1308, 1/1309, 1/1310, 1/1311, 1/1312, 1/1313, 1/1314, 1/1315, 1/1316, 1/1317, 1/1318, 1/1319, 1/1320, 1/1321, 1/1322, 1/1323, 1/1324, 1/1325, 1/1326, 1/1327, 1/1328, 1/1329, 1/1330, 1/1331, 1/1332, 1/1333, 1/1334, 1/1335, 1/1336, 1/1337, 1/1338, 1/1339, 1/1340, 1/1341, 1/1342, 1/1343, 1/1344, 1/1345, 1/1346, 1/1347, 1/1348, 1/1349, 1/1350, 1/1351, 1/1352, 1/1353, 1/1354, 1/1355, 1/1356, 1/1357, 1/1358, 1/1359, 1/1360, 1/1361, 1/1362, 1/1363, 1/1364, 1/1365, 1/1366, 1/1367, 1/1368, 1/1369, 1/1370, 1/1371, 1/1372, 1/1373, 1/1374, 1/1375, 1/1376, 1/1377, 1/1378, 1/1379, 1/1380, 1/1381, 1/1382, 1/1383, 1/1384, 1/1385, 1/1386, 1/1387, 1/1388, 1/1389, 1/1390, 1/1391, 1/1392, 1/1393, 1/1394, 1/1395, 1/1396, 1/1397, 1/1398, 1/1399, 1/1400, 1/1401, 1/1402, 1/

Gemeinde Heist

**Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 16
„Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil)“**

**Für das Gebiet nördlich der Straße Bültenweg,
südlich der Marseille Kaserne und
nordwestlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor / Haselauer Moor**

(Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch)

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss, 08.06.2011

Auftraggeber:

Gemeinde Heist
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar
Dipl.-Ing. Christian Piening

Inhalt

1	Planungsanlass / Art des Bebauungsplans.....	4
2	Lage des Plangebietes / Bestand	4
3	Planungsvorgaben	6
3.1	Verhältnis zu Genehmigungen und Planfeststellungen nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG).....	6
3.2	Vertrag zwischen der Gemeinde Heist und der Flugplatz Uetersen GmbH	7
3.3	Regionalplan.....	7
3.4	Landschaftsplan.....	8
3.5	Naturschutzgebiet / Natura 2000	8
3.6	Landschaftsschutzgebiet	9
4	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	9
5	Städtebauliches Konzept.....	10
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	10
6	Erschließung.....	10
7	Ver- und Entsorgung	11
8	Altlasten	12
9	Immissionsschutz	12
10	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise	13
11	Umweltbericht.....	14
11.1	Einleitung	14
11.1.1	Allgemeines	14
11.1.2	Planungsinhalte und Ziele.....	14
11.1.3	Beschreibung der Festsetzungen.....	15
11.1.4	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	15
11.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
11.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	16
11.2.2	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	17
11.2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.....	18
11.2.4	Artenschutz.....	22
11.2.5	Schutzgut Boden	23
11.2.6	Schutzgut Wasser.....	24
11.2.7	Schutzgut Luft und Klima	28
11.2.8	Schutzgut Landschaftsbild	29
11.2.9	Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter.....	30
11.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	31
11.4	Planungsalternativen.....	31

11.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	31
11.5.1	Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)	32
11.6	Zusätzliche Angaben	33
11.6.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	33
11.6.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
12	Flächen und Kosten	33

1 Planungsanlass / Art des Bebauungsplans

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) soll auf Teilbereichen des Verkehrslandeplatzgeländes Uetersen-Heist die Art der baulichen Nutzung gesteuert werden. Gleichzeitig werden für diese Nutzungen Obergrenzen festgelegt. Durch die bauleitplanerische Steuerung soll eine städtebauliche Ordnung im Bereich des südlichen Verkehrslandeplatzgeländes gewährleistet werden.

Die allgemeine Zulässigkeit des Verkehrslandeplatzes wird nicht erst durch diesen Bebauungsplan ermöglicht. Vielmehr handelt es sich bereits um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Nutzungen und auch evtl. Erweiterungen sind daher auch ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplans zulässig. Die Genehmigung von Bauanträgen wird derzeit auf Grundlage des § 35 BauGB entschieden ohne weitere Steuerungsmöglichkeiten. Durch diesen Bebauungsplan möchte die Gemeinde die ihr gesetzlich gegebenen Regelungsmöglichkeiten nutzen.

Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB handelt es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan, da keine Regelungen bezüglich der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Höhe der baulichen Anlagen und über Straßenverkehrsflächen getroffen werden. § 30 Abs. 3 bestimmt für diesen Fall, dass sich die Zulässigkeit der nicht geregelten Bestandteile weiterhin nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richtet und von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall beurteilt wird.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Bebauungsplangebiet teilt sich auf in zwei Teilgeltungsbereiche. Diese liegen Luftlinie ca. 1,5 bis 2 km südöstlich der Ortslage Heist und umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 7,5 ha. Zum Ortsrand des Ortsteils Unterglinde der Gemeinde Appen beträgt die Entfernung etwa 2 km in nördlicher Richtung.

Beide Teilgeltungsbereiche befinden sich am südlichen und südwestlichen Rand des Verkehrslandeplatzgeländes Uetersen-Heist (siehe Abb. 1). Hier sind bereits verschiedene verkehrslandeplatzbezogenen Gebäude und Einrichtungen vorhanden. Die Start- und Landebahnen liegen nördlich außerhalb der Geltungsbereiche. Rechtlich handelt es sich um einen „Verkehrslandeplatz“.

Der Verkehrslandeplatz Uetersen besteht seit 1935 und wurde bis Mitte der 1950er Jahre ausschließlich militärisch genutzt. Von 1955 bis 1972 folgte eine zivile Mitbenutzung, anschließend wurde die ausschließliche zivile Nutzung genehmigt. Die Start- und Landebahn für Motorflugzeuge wurde aus Lärmschutzgründen in den südlichen Bereich des Verkehrslandeplatzes verlegt. Das Towergebäude mit Restaurant und Flugschule wurde an den jetzigen Standort am Südrand des Geländes verlegt. Die Start- und Landebahn der Segelflieger liegt an der Nordseite des Geländes und ist von der Start- und Landebahn der Motorflieger so weit entfernt, dass diese parallel betrieben werden können.

Der Verkehrslandeplatz wird von der Flugplatz Uetersen GmbH als Zusammenschluss der ansässigen Luftsportvereine betrieben. Die baulichen Anlagen mit dem ehemaligen Tower in der Südwestecke des Geländes bestehen zum Teil seit den 50er Jahren. Hier sind Luftsportvereine, Flugzeughallen, Flugschule, Reparaturbetriebe und die Tankanlage angesiedelt.

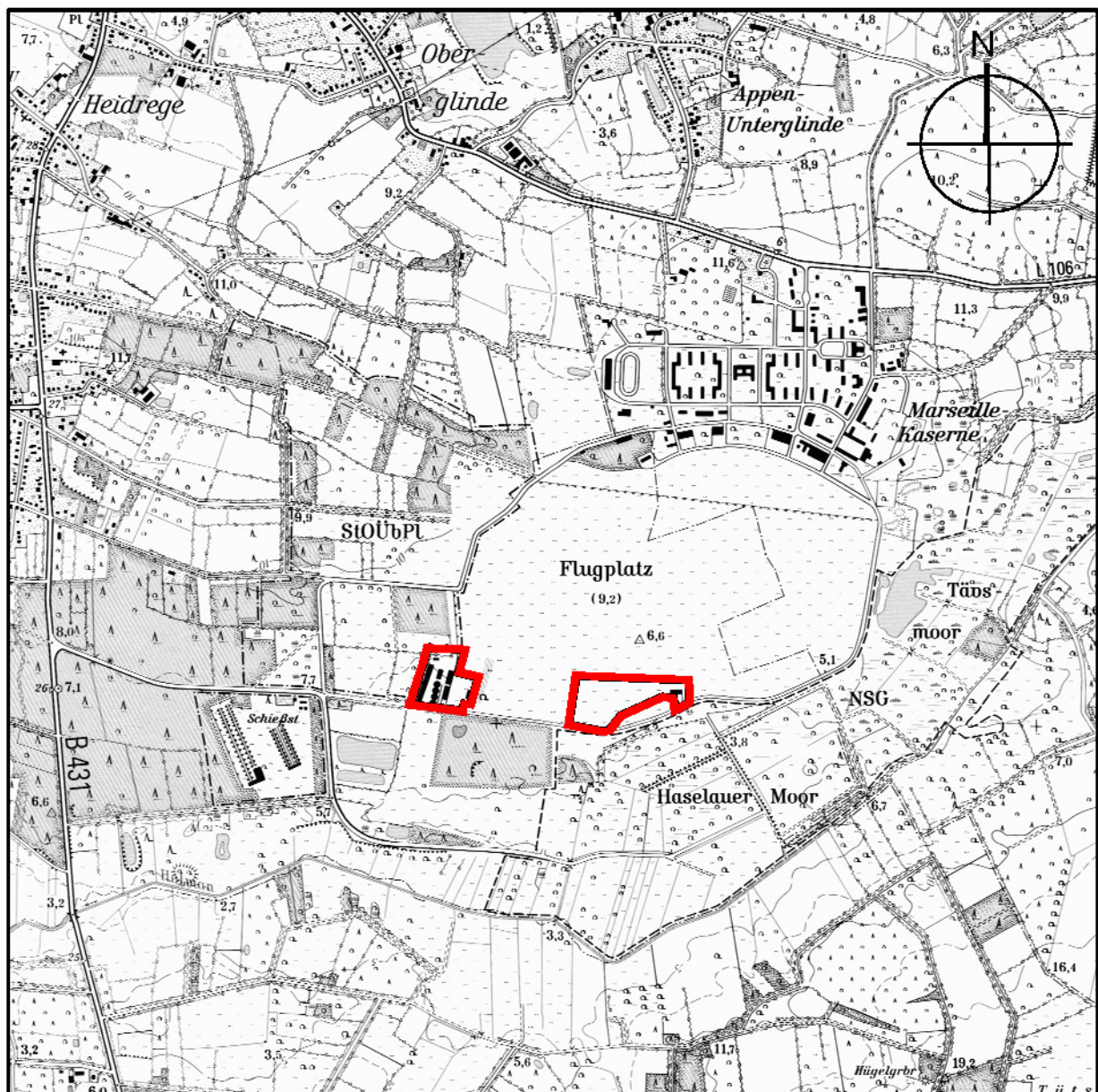


Abb. 1: Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche des B-Plans Nr. 16, M. 1 : 25.000

Am 13.08.1973 wurde die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Uetersen I Holstein zum Betrieb eines Landeplatzes und Segelfluggeländes vom 16. Januar 1969 mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen geändert und ergänzt bzw. neu gefasst. Mit der Betriebsgenehmigung einschließlich einer 1. Änderung wurde der Flugplatz Uetersen GmbH die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Landeplatzes des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) und Segelfluggeländes für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage erteilt.

Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Motorflugzeuge und Hubschrauber bis 5,7 t höchstzulässigem Fluggewicht
- Motorsegler, die mit eigener Kraft starten

- Segelflugzeuge und Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten; zugelassen sind alle Startarten
- Fallschirme zu Fallschirmabsprüngen
- Luftschiffe und Ballone

Der Landeplatz dient laut Genehmigung zur Ausübung des Luftsports einschließlich der Ausbildung von Flugzeug- und Segelflugzeugführern sowie der allgemeinen Luftfahrt.

Die Start- und Landebahnen sowie die Rollflächen bestehen aus kurzgemähtem Gras. Die Start- und Landebahnen sind in Ost-Westrichtung ausgerichtet. Die Platzrunde verläuft nach Osten Richtung Schäferhof, von hier Richtung Süden bis zu den Kiesteichen an der L 105 in Appen-Etz. Weiter in Richtung Westen bis nahe der B 431, nach Norden parallel zur Bundesstraße und nördlich des Schießplatzes nach Osten auf die Start- und Landebahn schwenkend.

An- und Abflüge erfolgen über Korridore in südwestlicher Richtung zwischen Holm und Heist und in südöstlicher Richtung über die Kiesteiche bei Appen-Etz.

Aufgrund von mehr als 15.000 Flugbewegungen jährlich gelten die Einschränkungen der Landeplatz-Lärmschutzverordnung vom 5. Januar 1999. Platzrunden und Überlandflüge von weniger als 60 min. Dauer in der Zeit von 13 - 15 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen nach 13 Uhr sind verboten, sofern die Flugzeuge nicht über erhöhten Lärmschutz verfügen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Verhältnis zu Genehmigungen und Planfeststellungen nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Planung von Flugplätzen unterliegt den Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Flugplätze werden unterschieden in Flughäfen (z. B. große Verkehrsflughafen mit regelmäßigem Passagierbetrieb), Landeplätze und Segelfluggelände. In Heist handelt es sich um einen Verkehrslandeplatz. Nach den §§ 6 und 8 LuftVG bedürfen Flugplätze einer Genehmigung oder Planfeststellung und sind damit einer Überplanung durch Bebauungspläne nicht zugänglich. Lediglich für Hochbauten auf dem Flugplatzgelände“ besteht nach § 8 Abs. 4 die Möglichkeit andere Regelungen (z. B. Bebauungsplan). Ein Bebauungsplan kann daher den Betrieb oder die Zulässigkeit des Flugplatzes selbst nicht regeln, sondern nur die Ausdehnung von Hochbauten und deren Nutzungen. Diese Möglichkeit wird hier genutzt. Zu beachten ist jedoch, dass die Möglichkeit, auch die Hochbauten durch eine Planfeststellung oder Genehmigung zu regeln, erhalten bleibt. Hierfür ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zuständig. Genehmigungen oder Planfeststellungen haben im Zweifelsfall Vorrang vor den Bestimmungen dieses B-Plans, die Genehmigungsbehörde hat die Ziele der Gemeinde jedoch bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Der Verkehrslandeplatz ist planungsrechtlich Sondernutzungsgebiet, das gemäß § 6 LuftVG i.V.m. § 38 BauGB der Fachplanung der Luftfahrtbehörde unterliegt. Unzulässig sind solche Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die der fachplanungsrechtlichen Privilegierung widersprechen.

Die in § 38 Satz 1 BauGB geregelte Berücksichtigungspflicht bedeutet für die kommunale Bauleitplanung, dass bei Vorhaben auf dem Flugplatz §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt wird (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), 4 B 73106 v. 13.12.2006).

§ 38 BauGB führt nicht nur dazu, dass die Bedeutung ansonsten zwingend geltender bauplanungsrechtlicher Anforderungen relativiert wird. Diese Regelung führt auch dazu, dass die Möglichkeiten der Gemeinde zur Aufstellung eines Bauleitplanes, der im Widerspruch zu einem privilegierten Flugplatzvorhaben steht, eingeschränkt werden. Diese Sperrwirkung bedeutet nicht, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Flugplatzfläche nicht möglich wäre. Unzulässig sind lediglich solche Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die der fachplanungsrechtlichen Privilegierung widersprechen. Flugplatzspezifische Nutzungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. (Grabherr/ReidtlWysk, § 6 LuftVG, Rd.Nr. 178, 180).

Aus Sicht der Luftfahrtbehörde bestehen keine Bedenken gegen diesen B-Plan (Stellungnahme vom 05.05.2010, Az.LS 413 623.511.2-12-1). Bei der luftrechtlichen Entscheidung der Luftfahrtbehörde zu Vorhaben auf dem Flugplatzgelände sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 LuftVG Belange der Gemeinde zu berücksichtigen. Dies wird zukünftig bei Vorhaben im Plangebiet grundsätzlich anhand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erfolgen.

3.2 Vertrag zwischen der Gemeinde Heist und der Flugplatz Uetersen GmbH

In einem Vertrag aus dem Jahr 1975 verpflichtet sich die Flugplatz Uetersen GmbH gegenüber der Gemeinde Heist den Ausbau des Verkehrslandeplatzes zu beschränken (z. B. keine Linienflugverkehr, keine befestigten Landebahnen, Unterstellplätze nur für max. 60 Flugzeuge). Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt auch, um den Widerspruch zwischen den bestehenden privatrechtlichen Regelungen (Vertrag) an die öffentlich rechtlichen Regelungen (B-Plan) anzunähern. Eine vollständige Deckungsgleichheit ist jedoch nicht möglich, da ein B-Plan nicht so weitreichende Regelungsmöglichkeiten hat wie ein Vertrag.

Die Gemeinde Heist verzichtet mit diesem B-Plan nicht auf ihre Rechte aus dem Vertrag mit der Flugplatz GmbH, dieser Vertrag gilt vielmehr unabhängig und zusätzlich zu diesem B-Plan.

Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt auch, da es neben der Flugplatz GmbH weitere Nutzer gibt, für die der Vertrag nicht gilt.

3.3 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist der Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist entsprechend dargestellt (siehe Abb. 2). Dem Bedürfnis der allgemeinen Luftfahrt (Geschäfts- und Sportreiseverkehr) ist im Planungsraum I durch die vorhandene räumliche Verteilung von Verkehrslandeplätzen hinreichend Rechnung getragen. Der Verkehrslandeplatz Uetersen versorgt den westlichen Teil des Planungsraumes.

Die durch den Bebauungsplan getroffene Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche Verkehrslandeplatz“ steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

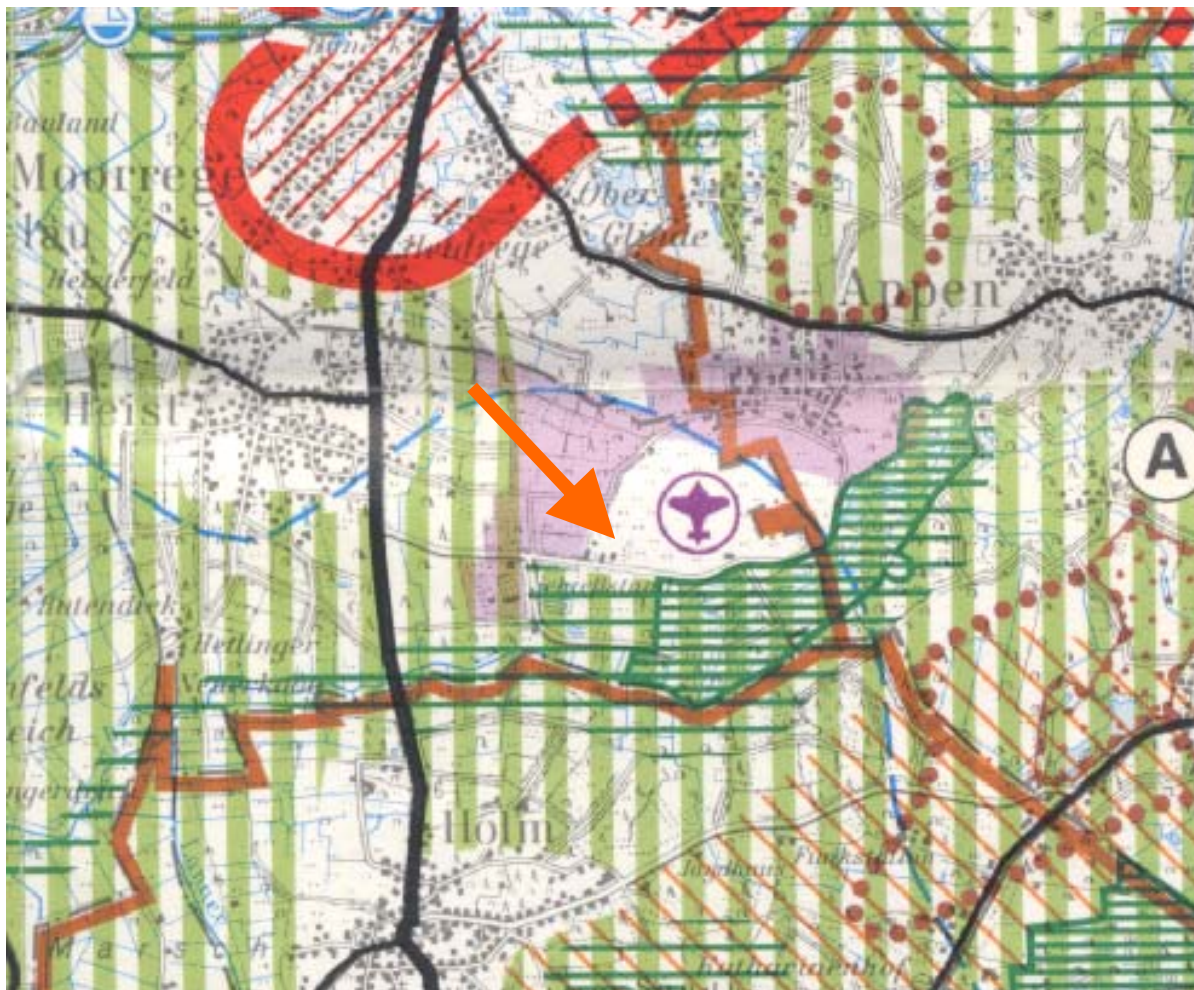


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (oranger Pfeil), ohne Maßstab

3.4 Landschaftsplan

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (siehe Kapitel 4) ist die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Heist erfolgt. Die Geltungsbereiche sind als Eignungsflächen für eine bauliche Entwicklung dargestellt.

3.5 Naturschutzgebiet / Natura 2000

Unmittelbar südlich grenzt das Tävsmoor an den Verkehrslandeplatz an, dass gemäß der Landesverordnung vom 18. April 1995 als Naturschutzgebiet "Tävsmoor / Haselauer Moor" ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet „Tävsmoor / Haselauer Moor“ wurde im Jahr 2000 als "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in die nationale Meldeliste aufgenommen und der Europäischen Union gemeldet (DE 2424-304). Das Gebiet soll im weiteren Verfahren bei der EU in die Gemeinschaftsliste der Natura 2000 Gebiete aufgenommen werden.

3.6 Landschaftsschutzgebiet

Der Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist ist in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche eingebettet. Die Grenze des LSG verläuft entlang der westlichen Verkehrslandeplatzgrenze, umschließt das Naturschutzgebiet „Tävmoor / Haselauer Moor“ und schließt im Nordosten wieder an den Verkehrslandeplatz an. Der Verkehrslandeplatz selbst liegt außerhalb des LSG.

4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die beiden Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplangebietes sind in der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heist als Sonderbaufläche „Betriebsfläche Verkehrslandeplatz“ dargestellt. Zwischen den beiden Sonderbauflächen und südöstlich der östlichen Sonderbaufläche sind Grünflächen sowie eine kleinere Waldfläche dargestellt. Nach Osten und Südosten schließt sich ein Naturschutzgebiet und nach Westen und Südwesten ein Landschaftsschutzgebiet an. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, M 1: 5.000

Die im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietsflächen sind somit aus den Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt.

5 Städtebauliches Konzept

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das zwei Teilgeltungsbereiche umfassende Plangebiet wird entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche Verkehrslandeplatz“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die beiden Sondergebietsflächen sollen der Unterbringung von verkehrslandeplatzbezogenen Nutzungen dienen. Im Vordergrund stehen dabei die für den Betrieb des Verkehrslandeplatzes unmittelbar notwendigen bzw. zweckmäßigen Anlagen und Einrichtungen. In begrenztem Umfang sind aber auch kleinere Gewerbebetriebe denkbar, die aufgrund ihres Betriebszwecks einen engen Bezug zum Verkehrslandeplatzbetrieb haben (Reparatur und Wartung, Schulung, sonstige Dienstleistungen rund ums Fliegen).

Die Sondergebiete werden unterteilt in drei Gebiete für die differenzierte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Der westliche Teilgeltungsbereich wird insgesamt als Sondergebiet 1 (SO 1) festgesetzt.

Hier sind je 1 m² Grundstücksfläche 0,3 m² Gebäudegrundfläche zulässig. Dies entspricht einer im Sondergebiet 1 (SO 1) insgesamt zulässigen Grundfläche von 9.250 m². Nicht ausgenutzte Gebäudegrundflächen können innerhalb des SO 1 auf andere Grundstücke übertragen werden.

Eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit ist damit hier nur in geringem Umfang (ca. 1.530 m² entsprechend 16,5%) zulässig, da der überwiegende Teil der Flächen bereits bebaut ist.

Der östliche Teilgeltungsbereich wird unterteilt. Innerhalb des im östlichen Teilbereich festgesetzten Sondergebietes 2 (SO2) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 5.100 m² zulässig. Hier werden zusätzlich zum jetzigen Bestand (ca. 3.845 m² Grundfläche) noch Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt.

Innerhalb des im westlichen Teilbereich festgesetzten Sondergebietes 3 (SO3) sind Gebäude nur in Form von Hallen zum Unterstellen von Flugzeugen mit einer Grundfläche von insgesamt 2.900 m² zulässig. Dieser Bereich ist bisher unbebaut.

Diese räumliche Gliederung verbunden mit den festgesetzten Baumöglichkeiten lassen eine ausreichende weitere Entwicklung des Verkehrslandeplatzes zu. Die Gemeinde geht davon aus, dass daher eine Übereinstimmung mit den Zielen der Aufsichtsbehörden gegeben ist.

Die Gebäude sind so zu planen, dass die in den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I – 327/01) beschriebene Hindernisfreiflächen des Verkehrslandeplatzes nicht durchdrungen werden.

6 Erschließung

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über vorhandene Grundstückszufahrten von der südlich verlaufenden Straße Bültenkoppel aus. Diese führt nach Westen in Verlängerung über den Schlackenweg zur B 431. Die B 431 liegt ca 1,5 km vom westlichen Rand des Plangebietes entfernt. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen werden nicht erforderlich. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens als Folge der getroffenen Festsetzungen ist nicht zu erwarten.

Die Fahrbahndecke der Straße Bültenkoppel ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu sanieren. Ob und wann eine Sanierung allerdings erfolgen kann, wird die Gemeinde entschei-

den. Im Baugenehmigungsverfahren kann entschieden werden, ob die Erschließung durch die Straße noch ausreichend ist.

Die Kosten der Unterhaltung des gemeindlichen Weges Bültenkoppel als Zufahrt zum Verkehrslandeplatz werden von der Gemeinde Heist übernommen. Im o. g. Vertrag mit der Flugplatz GmbH ist festgelegt, dass diese Kosten der Gemeinde erstattet werden. Ein Anspruch auf Ausbau (z. B. Verstärkung und Verbreiterung, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung) ist vertraglich ausgeschlossen. Sollte die Gemeinde in Übereinstimmung mit der Flugplatz Uetersen GmbH den Ausbau im Hinblick auf den Umfang der Verkehrslandeplatznutzung für erforderlich halten, hat sich die Flugplatz Uetersen GmbH vertraglich verpflichtet, auf ihre Kosten den Ausbau vorzunehmen.

7 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die bestehenden Versorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen.

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt durch einzelne private Brunnenanlagen. Ein öffentlicher Anschluss besteht für diesen Bereich nicht. Für das Restaurant im SO 2 ist eine Brunnenanlage vorhanden, die gefiltertes Trinkwasser liefert und regelmäßig überprüft wird.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt durch Anschluss an eine Abwasserdruckleitung, die nach Norden in Richtung Kasernengelände auf Appener Gemeindegebiet verläuft. Von dort wird das Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage in Hetlingen geleitet.

Das **Oberflächenwasser** für den westlichen Teil (SO 1) wird in einer auf dem Gelände zwischen den Hallen vorhandenen Versickerungsmulde gesammelt. Ein Überlauf besteht durch Anschluss an eine Regenwasserleitung an der Straße Bültenkoppel, die im weiteren Verlauf nach Westen in einem Graben am Schlackenweg mündet. Bei evtl. Erweiterungen im SO 1 ist die Kapazität der Regenwasserleitung zu prüfen und ggf. auszubauen.

Das Oberflächenwasser im östlichen Teil wird in zwei kürzlich angelegte Regenrückhaltebecken gesammelt. Für das Tower-Restaurant im Sondergebiet 2 (SO 2) ist eine Versickerungsmulde vorhanden.

Bei evtl. Erweiterungen im SO 2 und SO 3 sind weitere Versickerungsmulden erforderlich und ist zu prüfen, ob die Kapazität der vorhandenen Regenrückhaltungen ausreicht.

Evtl. Erweiterungen der Anlagen für die Regenrückhaltung sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu regeln. Der Vorhabenträger hat vor Nutzung der Erweiterungsmöglichkeiten für die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen zu sorgen.

Die Regenrückhaltebecken dienen auch der **Löschwasserversorgung**.

Die Gemeinde Heist ist per Gesetz (Brandschutzgesetz § 2) dazu verpflichtet, den abwehrenden Brandschutz auch im Bereich des Flughafens für bauliche Anlagen zu gewährleisten. Hier ist festzustellen, dass derzeit die baulichen Anlagen jetzt und in Zukunft laut den Festsetzungen der Satzung, nicht das übliche Maß einer dörflichen Gemeinde wie Heist überschreiten (Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung des Kreises Pinneberg vom 12.05.2010).

Für den Flugbetrieb unterhält der Betreiber des Verkehrslandeplatzes vor Ort ein Löschfahrzeug und geschultes Personal, welches bei Flugunfällen jederzeit und unverzüglich eingesetzt werden kann. Die Löschwasserversorgung ist im Bereich des Verkehrslandeplatzes als gesichert im Sinne einer Außenbereichslage anzusehen.

Die Gemeinde Heist ist nicht in der Lage, den **Feuerschutz** bei Erweiterungen auch auf den Bereich des Verkehrslandeplatzes mit seinen besonderen Gegebenheiten auszudehnen. Sollte die Gemeinde trotzdem verpflichtet werden, den Feuerschutz auf dem Verkehrslandeplatz zu übernehmen, verpflichtet sich die Flugplatz Uetersen GmbH im o.g. Vertrag (siehe Kap. 3.2), sämtliche Kosten zu übernehmen, die für die Anschaffung des notwendigen Fahrzeug- und Materialbedarfs und die Ausbildung sowie für die Unterhaltung und Wartung entstehen.

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die **Abfallbeseitigung**.

8 Altlasten

Altablagerungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt.

Altstandorte

Das Planvorhaben liegt im Bereich des ehemaligen Wehrmachtflughafens „Fliegerhorst Uetersen“. Nach Befragung des Geschäftsführers der Flugplatz Uetersen / Heist GmbH stellte sich der Platz historisch immer als (Gras)-Flugplatz dar, der überwiegend zu Ausbildungszwecken genutzt wurde. Kampfeinsätze haben nicht stattgefunden.

Die bisher im Rahmen der vorhandenen Bauvorhaben jeweils durchgeführten Kampfmitteluntersuchungen blieben jeweils ohne Befund.

Im Planbereich des Bebauungsplans sind keine für Altlasten kritischen ehemaligen Nutzungen bekannt. Öltanks oder Treibstofflager sind nicht vorhanden. (Die Tankstelle östlich der Halle Nordcopters besitzt keine Erdtanks, sondern wird mit Tankfahrzeugen betankt).

Bei allen bisher erfolgten Bodenuntersuchungen wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Auf vertiefte historische Untersuchungen kann daher im Rahmen dieses B-Plans verzichtet werden. Für zukünftige Bauvorhaben, die in den Untergrund eingreifen, ist eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten vorzusehen.“

Im Falle von Auffälligkeiten im Untergrund, die auf eine Bodenveränderung oder eine Altablagerung deuten, ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz des Kreises Pinneberg umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ferner ist auffälliger / verunreinigter Bodenaushub bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container zu schützen.

9 Immissionsschutz

Wesentliche Vorbelastungen mit Lärm ergeben sich aus den Flugbewegungen, in erster Linie aus Starts und Platzrunden.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden. Daher sind durch Nutzungen innerhalb des Plangebietes selbst keine Immissions-schutzkonflikte zu erwarten.

Der Verkehrslandeplatz selbst befindet sich nicht im Plangebiet; Regelungen zum Flugverkehr oder zum Fluglärm außerhalb des Plangebietes kann der Bebauungsplan nicht treffen.

Durch die im Plangebiet möglichen Nutzungen kann es allerdings außerhalb des Plangebietes zu einer Erhöhung der Flugbewegungen kommen und damit zu einer Erhöhung von Belastungen entferntere Bereiche wie der Ortslagen von Heist, Moorrege und Appen. Insbesondere im Sondergebiet 3 können noch neue Flugzeugunterstellhallen entstehen, die möglicherweise zusätzliche Flugbewegungen nach sich ziehen. Die Zulässigkeit von Starts und Landungen kann jedoch durch diesen B-Plan nicht geregelt werden. Durch diesen Bebauungsplan wird erstmals eine Obergrenze für die bauliche Entwicklung in den beiden Teilbereichen festgelegt. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans könnten bauliche Anlagen für den Verkehrslandeplatz ohne weitere Deckelung entstehen, da sie nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

10 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Die Grenzen des südlich und östlich angrenzenden das **Naturschutzgebiet** NSG Tävsmoor / Haselauer Moor sowie des südlich und westlich angrenzenden **Landschaftsschutzgebiet** LSG 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche werden nachrichtlich übernommen. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb dieser Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt vollständig in der Schutzzone III A des **Wasserschutzgebietes** Haseldorfer Marsch. Innerhalb der Schutzzone gilt, dass die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen, Zuwegungen sowie Lärmschutzdämmen verboten ist. Außerdem sind Erdaufschlüsse (z.B. Bohrungen über 5 m Tiefe, Sondierungen), durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, gemäß Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf das Arbeitsblatt A 142 "Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten" der Abwassertechnischen Vereinigung, die "Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) und die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hingewiesen.

Zu den südlich angrenzenden **Waldflächen** ist ein **Schutzabstand** von 30 m einzuhalten. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist es „zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Bau-gesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen.“

Zu den nördlich und östlich des Sondergebietes 1 (SO 1) angrenzenden Waldflächen ist eine Unterschreitung des Abstandes gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG bis auf 20 m nach Einschätzung der Forstbehörde möglich. Eine Unterschreitung des 30 m-Waldschutzstreifens zu den südlichen Waldflächen ist aufgrund der Einstufung als überdurchschnittlich brandgefährdet nicht möglich.

Innerhalb des Waldschutzstreifens dürfen keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Möglich sind jedoch Stellplätze, Feuerwehrumfahrten oder Lageplätze für nicht brennbares Material.

Die Waldschutzstreifen innerhalb der Sondergebiete werden nachrichtlich gekennzeichnet.

Die Plangebiete liegen innerhalb des Schutzbereiches der **Verteidigungsanlage** Appen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel zu beteiligen.

11 Umweltbericht

11.1 Einleitung

11.1.1 Allgemeines

Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegt der Landschaftsplan für die Gemeinde Heist (1997) sowie die Verträglichkeitsabschätzung für das NATURA 2000-Gebiet DE 2324-304 „NSG Tävsmoor / Haselauer Moor (erarbeitet zur 1. Änderung des FNP „Flugplatzgelände“ Gemeinde Heist).

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung wurde förmlich nicht festgelegt. Da umweltrelevante Auswirkungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus nicht ausgeschlossen werden können, wurde je nach Bedarf das nähere Umfeld einbezogen.

11.1.2 Planungsinhalte und Ziele

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt im Osten der Gemeinde Heist, in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Appen. Umgeben wird der Planungsraum großräumig von Wald-, Moor- und Grünlandflächen, lediglich im Norden des Verkehrslandeplatzes schließt sich Bebauung in Form eines Militärstandortes (Marseille-Kaserne) an. Das Verkehrslandeplatzgelände selbst ist geteilt in einen westlichen Teil (Gemeindegebiet Heist) und einen östlichen Teil (Gemeindegebiet Appen). Bisher liegt kein Bebauungsplan für das Gelände vor. Durch die Aufstellung dieses B-Plans soll auf Teilbereichen des Verkehrslandeplatzgeländes Uetersen-Heist die Art der baulichen Nutzung gesteuert werden. Gleichzeitig werden für dieses Nutzungen Obergrenzen festgelegt. Der Planung voraus ging eine im Jahre 2006 durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Ziel der Plananpassung war die Festlegung von Sonderflächen auf dem Verkehrslandeplatzareal, innerhalb derer bestimmte Flächenbereiche in ihrer Nutzung gesichert, andere einer zukünftigen Entwicklung zugeführt werden sollten. Der vorliegende B-Plan konkretisiert die vorbereitenden Zielsetzungen des Flächennutzungsplans.

Die allgemeine Zulässigkeit des Verkehrslandeplatzes wird nicht erst durch diesen Bebauungsplan ermöglicht. Vielmehr handelt es sich bereits um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Nutzungen und auch evtl. Erweiterungen sind daher auch ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplans zulässig. Die Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind bzw. zulässig waren (§ 1a Absatz 3 Satz 5

BauGB). Dieser B-Plan bereitet keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vor, sondern regelt lediglich die Art der baulichen Nutzung und gibt eine Obergrenze für bereits jetzt zulässige Nutzungen vor. Für konkrete Vorhaben im Plangebiet ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wie für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzuwenden. Die Eingriffsregelung ist erst im Rahmen der jeweils konkreten Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten und umzusetzen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, um die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, da der B-Plan den notwendigen Ausgleich nicht regelt, sondern dieser im Einzelfall zu bestimmen ist.

Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB handelt es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan, die Zulässigkeit der nicht geregelten Bestandteile richtet sich weiterhin nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

11.1.3 Beschreibung der Festsetzungen

Das zwei Teilgeltungsbereiche umfassende Plangebiet wird entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche Verkehrslandeplatz“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die beiden Sondergebietsflächen dienen der Unterbringung von verkehrslandeplatzbezogenen Nutzungen. Im Vordergrund stehen dabei die für den Betrieb des Verkehrslandeplatzes unmittelbar notwendigen bzw. zweckmäßigen Anlagen und Einrichtungen. In begrenztem Umfang sind aber auch kleinere Gewerbebetriebe denkbar, die aufgrund ihres Betriebszwecks einen engen Bezug zum Verkehrslandeplatzbetrieb haben (Reparatur und Wartung, Schulung, sonstige Dienstleistungen rund ums Fliegen).

Die Sondergebiete werden unterteilt in drei Gebiete für die differenzierte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Der westliche Teilgeltungsbereich wird insgesamt als Sondergebiet 1 (SO 1) festgesetzt. Hier sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 9.250 m² zulässig.

Der östliche Teilgeltungsbereich wird unterteilt. Innerhalb des im östlichen Teilbereich festgesetzten Sondergebietes 2 (SO 2) sind Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 5.100 m² zulässig.

Innerhalb des im westlichen Teilbereich festgesetzten Sondergebietes 3 (SO 3) sind Gebäude nur in Form von Hallen zum Unterstellen von Flugzeugen mit einer Grundfläche von insgesamt 2.900 m² zulässig. Dieser Bereich ist bisher unbebaut.

11.1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Maßstab für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sind diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuchs, die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben sowie die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind.

Im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter wird sich übergeordnet auf den Landschaftsplan der Gemeinde Heist sowie die Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet Tävsmoor / Haselauer Moor bezogen.

11.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

11.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Zulässigkeit des Verkehrslandeplatzes und der damit verbundenen Anlagen wird nicht erst durch diesen Bebauungsplan ermöglicht. Vielmehr handelt es sich bereits um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Nutzungen und auch evtl. Erweiterungen sind daher auch ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplans zulässig (s. Kap 1.2). Das heißt, hier liegt ein Sonderfall eines Bebauungsplans vor, bei dem der B-Plan keinen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, weil dieser auch ohne Aufstellung des B-Plans zulässig wäre.

Die folgenden Ausführungen beschreiben zwar die möglichen Auswirkungen von Vorhaben im Plangebiet, es ist aber festzuhalten, dass ein Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Einzelvorhaben erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu ermitteln ist. Dies ist auch darin begründet, dass es sich hier um einen sog. „einfachen“ B-Plan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt, der nur einzelne Regelungen trifft. Die Zulässigkeit außerhalb dieser Festsetzungen richtet sich weiterhin nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Die Untere Naturschutzbehörde ist daher bei der Genehmigung der Einzelvorhaben zu beteiligen.

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes nach Realisierung weitere Einzelvorhaben werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen weitere Vorhaben ermittelt und bewertet. Dabei sind die Auswirkungen um so eher als erheblich nachteilig zu bewerten, je wertvoller oder je empfindlicher die betroffenen Ausschnitte oder Ausprägungen von Natur und Landschaft sind.

Für eine umfassende Ermittlung und Beschreibung der zu nachteiligen Umweltauswirkungen von weiteren Einzelvorhaben, müssen zunächst die zu erwartenden Wirkfaktoren (Auslöser der Auswirkungen) ermittelt werden. Umwelterhebliche Wirkfaktoren des Bebauungsplanes sind:

- Anlagebedingte Flächenbeanspruchung.
- Anlagebedingte Flächenversiegelung.
- Anlagebedingte visuelle Störung.
- Baubedingte Schadstoff- und Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb.
- Baubedingte visuelle Störungen und Störreize.
- Betriebsbedingte Schadstoff- und Lärmemissionen durch zusätzlichen Verkehr.

Nachfolgend werden schutzgutbezogen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf ihre Erheblichkeit erläutert. Dabei wird zwischen voraussichtlich nicht erheblichen (= geringe oder nicht feststellbare) und voraussichtlich erheblichen (= deutliche oder schwerwiegende) Vorhabenauswirkungen unterschieden.

11.2.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Menschen ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

Der Verkehrslandeplatz ist weiträumig umgeben von Wiesen, Moor und Waldbereichen. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Heist und Appen, von denen beide ca. 1,5 km entfernt liegen. Direkt nördlich angrenzend an den Verkehrslandeplatz befindet sich ein Sondergebiet des Bundes, auf dem ein Kasernenkomplex (Marseille-Kaserne) gelegen ist.

Die Start- und Landebahn (außerhalb des B-Plan-Gebiets) hat eine West-Ost-Ausrichtung, so dass der Flugverkehr je nach Wetterlage über dem Siedlungsraum von Heist einfliegt bzw. startet oder Richtung Osten südlich von Appen ein- und abgeht. Eine Belastung des Schutzgutes Mensch ist durch die Anordnung der Siedlungskörper um den Verkehrslandeplatz in stärkerem Maße gegeben bei einem in westliche Richtung erfolgenden Flugverkehr. Die Flugzeuge nutzen zum Landen und Starten den Luftraum über Heist oder ziehen unweit südlich daran vorbei. Die Lärmimmissionen durch tief fliegende Flugzeuge werden jedoch westlich des Landeplatzes durch die dort in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende B 431 „maskiert“ bzw. in der Nähe der B 431 in ihrer Intensität vom Straßenlärm überlagert.

Im Umfeld des Ortes Heist erfüllt die Landschaft verschiedene Erholungsfunktionen. Der sich westlich an das Verkehrslandeplatzgelände anschließende Waldbereich wird zum Reiten genutzt. In ca. 2 km Entfernung zum Betrachtungsraum befinden sich Springparcours für Pferde. Weiter nördlich und nordwestlich des Ortes Heist ist in einem Abstand von ca. 1 km zum Verkehrslandeplatz eine Trabrennbahn befindlich.

Die südwestlich unweit des Fluggeländes gelegenen Abkiesungsteiche werden als Bade- und Angelgewässer genutzt. Die intensive Frequentierung in den Sommermonaten wird jedoch von der Gemeinde Heist nicht befürwortet, da ein zu starker Nutzungsdruck der ökologischen Qualität schadet (Vermüllung und Zerstörung der Ufervegetation, Eutrophierung und Algenbildung durch Angelnutzung).

Das südlich des Plangebiets gelegene Tävsmoor wird aufgrund seiner Naturnähe als Naherholungsort für Spaziergänge besucht.

Auswirkungen

Auswirkungen auf Schutzgut Mensch existieren nicht auf direkte Weise durch Bau von Verkehrslandeplatzanlagen, da keine Wohnnutzung in unmittelbarer Umgebung vorliegt. Allerdings besteht eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der Wohnnutzung durch Geräuschimmissionen und den möglicherweise anwachsenden Flugverkehr.

Baubedingte Störungen wie oben beschrieben haben wegen der isolierten Lage keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die über die bisherigen Störreize des Flugbetriebes hinausgehen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen stellen darüber hinaus bereits zulässige Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet keine zusätzlichen Eingriffe vor, sondern legt lediglich eine Obergrenze der zulässigen Versiegelung fest, so dass ein Ausgleichserfordernis durch den B-Plan nicht entsteht.

11.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches, das heißt die Pflanzengesellschaften, die sich unter den heutigen Standortbedingungen auf der Grundlage des derzeitigen Wildpflanzenbestandes einstellen würden, wenn jegliche menschliche Einflussnahme unterbliebe, würde im Bereich des Untersuchungsraumes von Eichen-Buchen-Wäldern gebildet. Dort, wo im Untergrund ein mächtiger Ortterdehorizont vorliegt, tritt die Buche zu Gunsten von Eiche und Birke deutlich zurück. Die reale Vegetation im Umfeld des Verkehrslandeplatzes unterliegt heute einer starken, anthropogenen Überformung. Die Waldbereiche werden überwiegend von Koniferen gebildet, während die übrigen Flächen meist als Intensivgrünland genutzt werden. Es sind zu meist magere Wiesen, die einer regelmäßigen Mahd unterliegen und teilweise trockene und gestörte Standorte darstellen. Gelegentlich befinden sich zwischen den einzelnen Grünlandbereichen Knickstrukturen unterschiedlicher Qualität. Lediglich das südlich des Fluggeländes gelegene Tävsmoor mit seinen in die Holmauniederung hineinragenden Ausläufern und dem dort darüber hinaus befindlichen Feuchtgrünland und den Nasswiesen weist eine höhere ökologische Wertigkeit auf. Entsprechend diesen Angaben ergeben sich laut dem Landschaftsplan der Gemeinde Heist verschiedene Empfindlichkeitsstufen

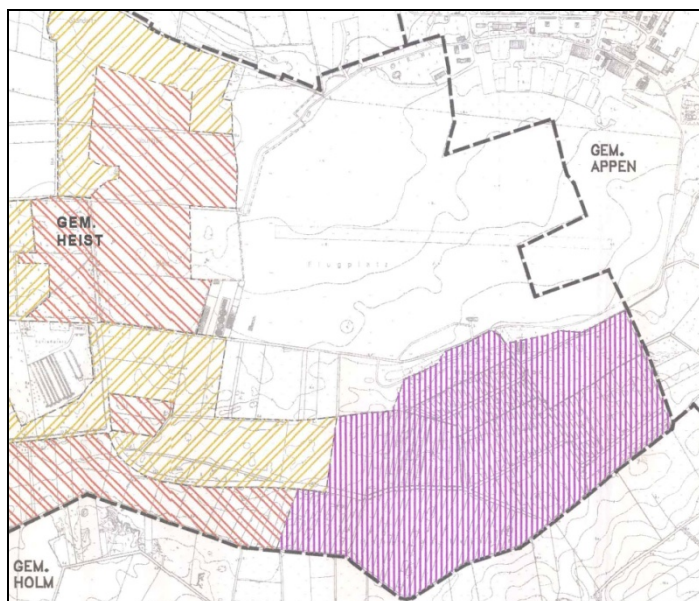


Abb. 4: Empfindlichkeiten der umliegenden Biotope (lila schraffiert: sehr hoch empfindlich, braun schraffiert: sehr empfindlich, gelb schraffiert: empfindlich; Quelle: LP Heist, 1997)

Der Verkehrslandeplatz wird im Westen und einem schmalen Abschnitt im Osten von dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ flankiert. Das Schutzgebiet besitzt insgesamt eine Ausdehnung von 3.795 ha und wird durch seine großen Biotopkomplexe charakterisiert, die innerhalb des Verbundes mit geschützten Biotopen ein Grundgerüst der Vernetzung bilden. Das Landschaftsbild mit seiner hohen Strukturvielfalt besitzt darüber hinaus eine überregionale Bedeutung für die Naherholung.

Das Schutzgebiet gliedert sich gemäß der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 20.12.2002 in einen Kern- und einen Randbereich. Die Abbildung 5 stellt die zwei Schutzkategorien in einer unterschiedlichen Farbgebung dar (gelb: Randbereich, hellgrün: Kernbereich). Die Kernzone umfasst überwiegend hochwertige und artenreiche, extensiv genutzte Feuchtgrünlandgesellschaften. Anmoorige Vegetation, Gewässer und Gehölzstrukturen prägen die Kernzone als schutzwürdigen, gefährdeten Lebensraum (siehe Holmer Sandberge ca. 3 km südlich des Plangebiets).

Die Randzone des LSG wird von den die Kernzone umgebenden vorherrschend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, Grünland-, Baumschulnutzung) umgeben. Die Randzone wird darüber hinaus durch Knick- und Waldstrukturen bestimmt. Der Teilbereich SO 1 des Bebauungsplans schließt im Süden, Westen und Norden direkt an die Randzone des LSG an. Insbesondere soll durch die Randzone ein Verbund der umgebenden Naturschutzgebiete, Kernzonen und der schützenswerten Biotope innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des LSG erreicht werden (siehe Biotopverbundachsen in Abbildung 5, grün gestrichelte Korridore).

Besondere Schutzziele der Randzone stellen dar:

- Erhaltung von Gewässern und naturnahe Entwicklung der Gewässer und der Ufer-
randstreifen
- Erhalt der offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild
- Entwicklung naturnaher Wälder und Förderung von Neuwaldbildung an geeigneten
Standorten

- Erhalt und Entwicklung der Knickstrukturen insbesondere für das Landschaftsbild
- Erhalt und Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung
- Naturnahe Gestaltung und Entwicklung von vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen wie Golfplatznutzung, Rohstoffgewinnungsflächen und Deponieflächen

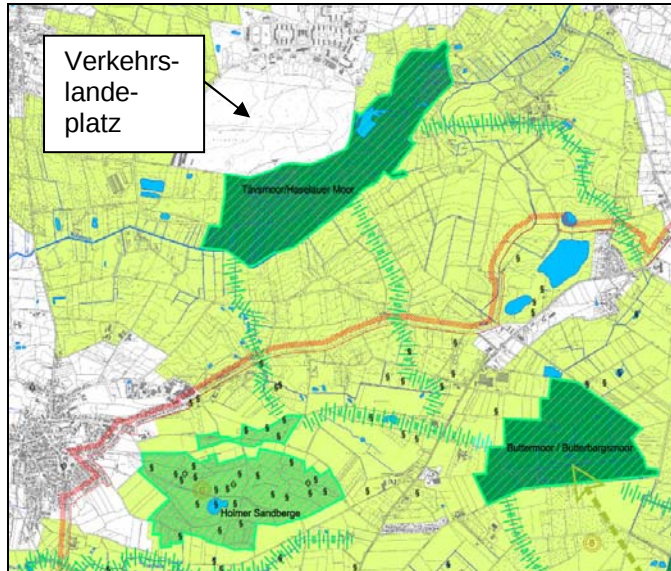


Abb. 5: Ausschnitt des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Holmer Sandberge und Moorbereiche; hell grün: Kernzone, gelb: Randzone, dunkel grün gestreift: Naturschutzgebiete, ohne Maßstab; Quelle: Regionalpark Wedeler Au, Bestandskarte Schutzgebiete)

Das als FFH-Gebiet geschützte Tävmoor (Abb. 6) weist in erster Linie folgende Erhaltungsgegenstände auf:

- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Torfmoor-Schlenken
- Moorwälder

Das Gelände des Verkehrslandeplatzes selbst ist überwiegend geprägt von kurz gehaltenem Scherrasen. Der Bereich der Teil-Geltungsbereiche des Bebauungsplans weist teilweise Vollversiegelung durch Erschließung und Gebäudebebauung auf, andere Bereiche sind teilweise versiegelt (wassergebundene Wegedecke). Die übrigen Flächen zeichnen sich durch Beete, Ziergehölze oder weitere Rasenflächen aus. Die Biotope innerhalb des Geltungsbereiches selbst bieten daher nur geringe Lebensraumqualität für im Raum vorkommende Artengruppen der Fauna. Spezies mit besonderen Lebensraumansprüchen sind innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

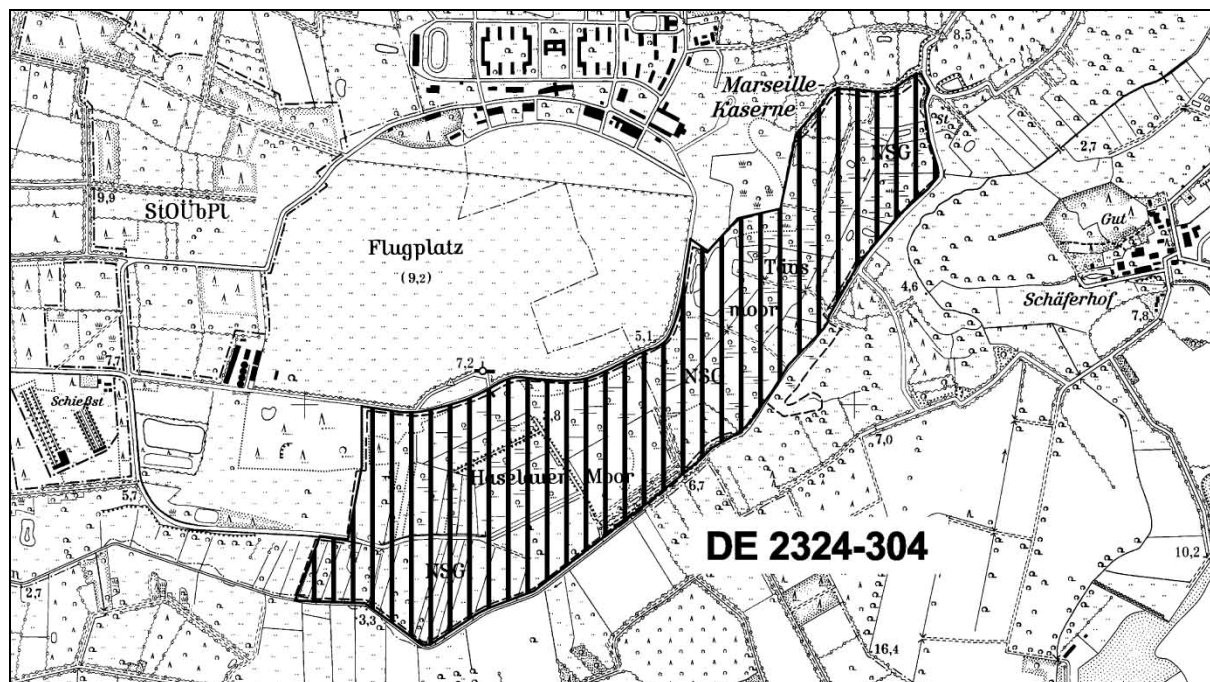


Abb. 6: FFH-Gebiet Tävsmoor (DE 2324-304), Maßstab 1:25.000

NATURA 2000-Gebiet DE 2324-304 „NSG Tävsmoor / Haselauer Moor

Die sich südlich anschließenden Bereiche des Tävsmoor hingegen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit und stellen für eine Vielzahl von Spezies adäquate Habitate dar. Gemäß der Aussagen des LP für die Gemeinde Heist besitzt das Schutzgebiet besondere Bedeutung für die Gruppen Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlinge und Libellen. Der Reichtum an verschiedenen Lebensraumtypen bedingt an diesem Standort eine hohe Artendichte auf relativ engem Raum. Die verschiedenen Libellenarten benötigen zur langfristigen Aufrechterhaltung von stabilen Populationen strukturreiche Ufer, Verlandungszonen, reiche Unterwasservegetation und Schwimmpflanzen. Heuschrecken hingegen nutzen krautreiche Säume, warme und offene Bodenbereiche sowie Gebiete mit hoher Luftfeuchte. Für Schmetterlinge bedeutet der Moorstandort sowohl im Larvalstadium als auch für adulte Tiere optimale Lebensraumbedingungen. Die Artengruppe der Amphibien benötigt feuchte Wiesen, Sümpfe oder offene Wasserstellen als Sommerlebensräume, während sie die Wintermonate oder auch die Zeit nach dem Ablachen in Wäldern und Brachflächen zubringen, um dort die kalte Jahreszeit im Boden ruhend zu verbringen oder jagend während der Vegetationsperiode. Reptilien sind im Tävsmoor hauptsächlich durch die Waldeidechse, Kreuzotter und Ringelnatter vertreten. Während die Waldeidechse flächendeckend und in für die Populationserhaltung ausreichenden Dichten vorhanden ist, stellen sich die Populationen von Ringelnatter und Kreuzotter bedeutend weniger stabil dar. Beide werden in der Roten Liste Schleswig-Holsteins (RL) von 2003 als stark gefährdet geführt (RL 2).

Im Bereich der Avifauna sind es neben den verschiedenen Singvogelarten insbesondere Arten wie Eisvogel, Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig und Neuntöter, die den Bereich des FFH-Gebiets als Lebensraum nutzen. Im nördlich angrenzenden Bereich des Verkehrslandeplatzes hingegen befinden sich keine entsprechenden Habitate.

Auswirkungen

Die Flächenbeanspruchung betrifft bereits stark überprägte Standorte wie Scherrasenflächen oder teil- bzw. vollversiegelte Bereiche. Dies sind Lebensräume nur weniger, nicht gefährdeter Arten. Die Beeinträchtigungen hier lebender Arten beschränken sich hauptsächlich auf kleine Bodenlebewesen, bei denen keine spezifische Gefährdung zu vermuten ist. Die Auswirkungen sind aus diesem Grunde als gering anzusehen. Negativeffekte können auf Vorhabenebene im Zusammenhang mit eventuell erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ausgeglichen werden.

Das sich südlich anschließende FFH- und Naturschutzgebiet Tävs Moor birgt durch seine unmittelbare Nähe zu dem Plangebiet ein gewisses Konfliktpotential bezüglich der vorkommenden, teilweise schutzwürdigen Arten. Durch die sich stark voneinander unterscheidenden Lebensraumtypen von Plangebiet und Schutzgebiet kann eine Nutzungsüberschreitung von im Schutzgebiet beheimateten Arten in das Plangebiet hinein nahezu ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis gelangt ebenfalls die Verträglichkeitsabschätzung für das NATURA 2000- Gebiet DE 2324-304 „NSG Tävs Moor/ Haselauer Moor. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Flugplatzgelände“ der Gemeinde Heist konnte das Gutachten keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen der Lebensräume und der entsprechenden Arten im FFH-Gebiet herausstellen. Die Auswirkungen von weiteren Vorhaben können damit als gering betrachtet werden.

Ebenso können die Beeinträchtigungen auf das LSG „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ als nicht planungsrelevant erachtet werden. Zwar besitzt das Sondergebiet SO 1 direkte Grenzen mit der Randzone des LSG, jedoch gefährdet die Angebotsplanung keine der oben aufgeführten Schutzziele der Kreisverordnung.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets bestehen verschiedene Waldkomplexe, von denen bestimmte Teilbereiche bis direkt an die Geltungsgrenzen des Bebauungsplans heranreichen. Im Zuge der Planrealisierung kann es hier zu einer Gefährdung des Waldes und der baulichen Anlagen kommen (Waldbrand, Windwurf etc.). Gemäß § 24 LWaldG ist aus diesem Grunde ein Waldschutzstreifen von in der Regel 30 m einzurichten. Gegebenenfalls können diese Streifen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde in ihrer Breite reduziert werden. Näheres hierzu ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Darüber hinaus stellen die zu erwartenden Beeinträchtigungen bereits zulässige Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet also keine zusätzlichen Eingriffe vor, sondern legt lediglich eine Obergrenze der zulässigen Versiegelung fest, so dass der B-Plan keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat und mit ihm verträglich ist.

11.2.4 Artenschutz

Durch Eingriffe in Natur und Landschaft können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 tangiert werden. Auch wenn der vorliegende Bebauungsplan keine Eingriffe vorbereitet (siehe Kap. 1.2), sollte auf dieser Planungsebene dennoch eine theoretische Beeinträchtigung entsprechender Arten im Vorfeld konkreter Baugenehmigungsverfahren zusammenfassend diskutiert werden. Nach der Gesetzgebung ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Gemäß den Aussagen der Verträglichkeitsabschätzung für das Tävsmoor sind im Schutzgebiet keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Eine diesbezügliche Abprüfung der Verbotstatbestände kann daher unterbleiben. Lediglich aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie finden 5 Arten Erwähnung, die unter den strengen Schutz des Artenschutzes fallen. Es sind dies der Eisvogel, Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig und Neuntöter. Sie alle jedoch besitzen spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum und kommen daher nicht in Berührung mit den Lebensraumtypen des sich nördlich anschließenden Verkehrslandeplatzes. Lediglich den Verkehrslandeplatz überfliegende Tiere setzen sich der theoretischen Gefahr einer Kollision aus, sodass hier das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht zu ziehen wäre. Jedoch kann durch die bereits bestehende Beeinträchtigung des Raumes durch den aktuellen Flugverkehr keine zusätzliche Belastung festgestellt werden, die zum Eintritt in den Verbotstatbestand führen würde. Ganz ähnlich verhält es sich bei den übrigen, europäischen Singvögeln, die allesamt Bestandteil der zu prüfenden Spezies im Artenschutzrecht sind. Durch zukünftige Baumaßnahmen oder den Flugverkehr kann es immer wieder zu Kollisionen und so zum Tode verschiedener Individuen kommen. Eine Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan zu den bereits bestehenden ist jedoch nicht gegeben. Etwaige Kollisionen übersteigen das so genannte allgemeine Lebensrisiko der Arten nicht.

Durch die Habitatzusammensetzung innerhalb des Plangebiets kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für keine der Arten zutrifft.

Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann theoretisch durch Lärmimmissionen während der Bauphasen bzw. durch den Flugverkehr selbst eintreten. Die Zusatzbelastung zu der bereits bestehenden ist jedoch als so gering anzusehen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die Ebene der Vorhabengenehmigung. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist lediglich zu prüfen, ob die Konflikte lösbar sind oder ob in eine Ausnahmesituation (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG) hinein geplant werden kann. Die Belange des Artenschutzes sind daher bei der Genehmigung einzelner Vorhaben erneut zu prüfen.

11.2.5 Schutzgut Boden

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, so-

weit eine Renaturierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u. a. wegen seiner Leistungen für den Schutz der anderen Schutzgüter (z. B. Grundwasser) schützenswert.

Im Bereich des Betrachtungsraumes stellt den wesentlichen Prozess der Bodenbildung die Podsolierung dar. Dabei wird Eisen, Mangan, Aluminium oder auch Huminstoffe in die unteren Bodenschichten ausgewaschen. In größerer Tiefe flocken die Stoffe wieder aus und bilden dann Ortserde oder Ortsteinhorizonte, die sich durch Wasserundurchlässigkeit auszeichnen und das Wurzelwachstum höherer Pflanzen behindern. Entsprechend des Bodentypus ist die Bodenwertigkeit in diesen Bereichen sehr gering. Aus diesem Grunde ist großräumig um den Verkehrslandeplatz mit Koniferen aufgeforstet worden.

Die Böden innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes weisen aufgrund ihrer starken anthropogenen Überformung durch den Betrieb eines Verkehrslandeplatzes keine natürliche Horizontierung mehr auf. Die offenen Bodenbereiche der entsprechenden Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III).

Auswirkungen

Im Bereich der unbebauten Flächen führt eine Erweiterung der Verkehrslandeplatzgebäude real zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Bei den betroffenen Standorten handelt es sich überwiegend um durch bisherige Nutzungen vorbelastete Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag während der Bau- und Betriebszeiten können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.1) verhindert werden.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Versiegelung offener Bodenflächen stellen bereits zulässige Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet also keine zusätzlichen Eingriffe vor, sondern legt lediglich eine Obergrenze der zulässigen Versiegelung fest, so dass ein Ausgleichserfordernis durch den B-Plan nicht entsteht.

11.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser.

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Grundwasser

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass in niedrig gelegenen Bereichen (Marschen, Moore, Niederungen) ein oberflächennaher Grundwasserstand erreicht wird, der in feuchten Zeiten an die Geländeoberkante reichen kann, ansonsten vermutlich aber nicht tiefer als 50 cm darunter fällt. In höheren, zur Geest zählenden Bereichen (dazu zählt der Geltungsbereich des B-Plans) liegen die Grundwasserstände etwas tiefer. Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen ergaben Messungen der Grundwasserstände im Plangebiet (SO 1 und SO 2) aus den Jahren 2000 und 2003 Flurabstände von 1,67 m bis 2,05 m unter Geländeoberkante (GOK). Die hier vorliegenden, sandigen Böden besitzen eine nur geringe Austauschkapazität und ein geringes Wasserhaltevermögen. Die Gefahr einer Einwaschung von Schadstoffen ist in diesen Bereichen als besonders hoch einzustufen. Koniferenbestände auf solch gearteten Böden bewirken eine starke Versauerung der oberen Horizonte. Schwermetalle und andere Schadstoffen werden in solchen Milieus leicht gelöst und gelangen auf diese Weise schnell ins Grundwasser. Die Fließrichtung des Grundwassers erstreckt sich in südöstlicher Richtung, was in Hinsicht auf das sich südlich anschließende FFH-Gebiet zu einem erhöhten Konfliktniveau führen kann. Die an den Verkehrslandeplatz angrenzenden Flächen sind im Landschaftsplan der Gemeinde Heist als hoch bis sehr hoch empfindliche Bereiche eingestuft worden.

Seit dem 27.01.2010 ist ein großer Teil des Verkehrslandeplatzes durch das Inkrafttreten der Landesverordnung über das Wasserschutzgebiet „Haseldorfer Marsch“ Bestandteil dieser Gebietskategorisierung. Wie die Abbildung 7 zeigt, befindet sich das Plangebiet im Nordosten des Wasserschutzgebietes und ist in der Unterkategorie III A gelegen. Innerhalb dieser Zone sind folgende Vorhaben bzw. Anlagen genehmigungsbedürftig oder verboten (planungsrelevante Punkte sind jeweils fett dargestellt):

In der Zone III A ist es genehmigungspflichtig,

1. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
3. Erwerbsgartenbaubetriebe, ausgenommen der Feldgemüseanbau, einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
4. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
5. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
6. **Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,**
7. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
8. **Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,**
9. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
10. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern,
11. Dauergrünland umzubrechen; ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden; der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden; die umgebrochene Fläche gilt abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 als Dauergrünland,

12. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen; dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntermast, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist; eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist; zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn den Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist.
13. Kohle-, Öl- oder Kernkraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,
14. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142 a vom 30. Juli 2005) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
15. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
16. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
17. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
18. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- 19. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen.**

In der Zone III A ist es verboten,

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
2. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern; bei Winterraps und Wintergerste sowie bei Fröhsaaten (Saattermin bis 20. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig; feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger, ausgenommen Geflügelmist, dürfen bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden,
3. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- 5. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,**
6. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
7. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
8. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon

ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen.

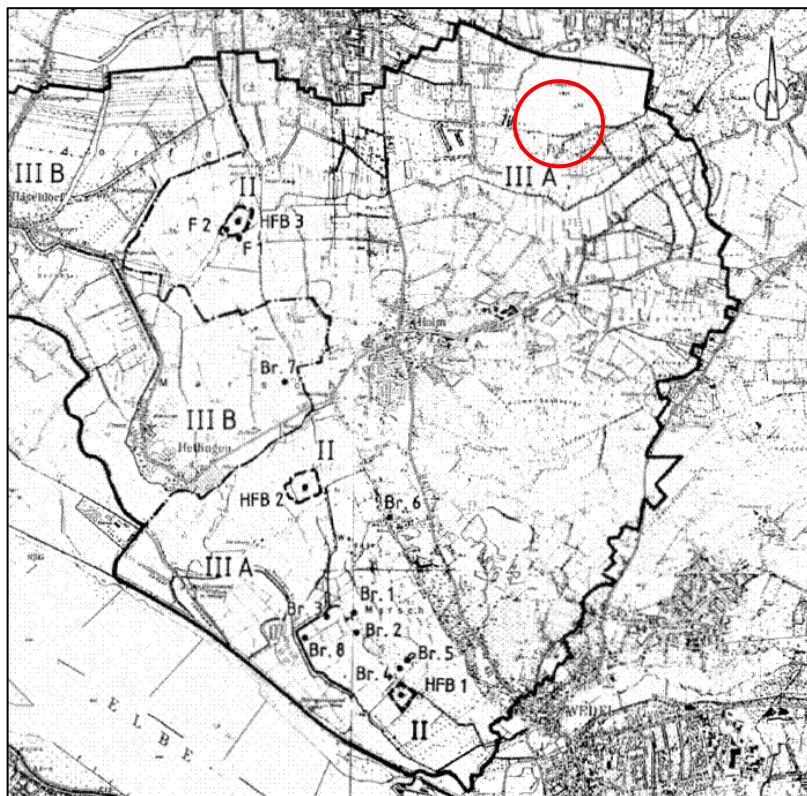


Abb. 7: Umgrenzung Wasserschutzgebiet "Haseldorfer Marsch" mit untersch. Gebietskategorien; der rote Kreis stellt den Standort des Plangebiets dar, ohne Maßstab

Oberflächengewässer

Innerhalb der Teilflächen des Bebauungsplanes befinden sich bis auf ein neueres Regenrückhaltebecken keine Oberflächengewässer. Südwestlich des Verkehrslandeplatzes, außerhalb des Planungsraums und in unmittelbarer Umgebung des SO 1 sind durch Auskiesung entstandene Wasserflächen gelegen. Sie werden heute vorwiegend als Bade- und Angelteiche genutzt und haben durch den hohen Nutzungsdruck eine nur geringe ökologische Wertigkeit. Die Gewässer weisen steile Ufer auf und sind von meist standortfremden Gehölzen umstanden. Den Status geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG erreichen sie nicht.

Auswirkungen

Durch zusätzliche Teil- oder Vollversiegelung zuvor offener Bodenbereiche verringert sich das Potenzial der Grundwasserneubildung. Während der Bau- und Betriebsphasen können Schadstoffe aus Baufahrzeugen und Flugzeugen in den Boden gelangen und zu einer Kontamination des Bodens und des Grundwasserkörpers führen.

Aufgrund der Bodenstruktur ist die Grundwasserneubildung innerhalb des Eingriffsraumes wie des gesamten Verkehrslandeplatzes eingeschränkt und dient nicht der Wassergewinn-

nung der Gemeinden Heist und Appen. Darüber hinaus übersteigt die Gefahr von Kontaminationen durch Fahrzeuge und Maschinen kaum das Maß der aktuellen Nutzung.

Dennoch ist festzustellen, dass es durch die Fließrichtung des Grundwassers in südöstlicher Richtung durch etwaige Bodenkontaminationen auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes auch unmittelbar zu Belastungen des sich südlich anschließenden FFH-Gebietes kommen kann. Aus diesem Grunde sind Verunreinigungen des Grundwasserkörpers unbedingt zu vermeiden. In dem § 5 der Landesverordnung zum Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch werden verschiedene genehmigungsbedürftige und nicht gestattete Handlungen bzw. bauliche Anlagen aufgeführt, durch deren Vermeidung bzw. auflagengebundene Genehmigung der Schutz des Wasserschutzgebietes gewährleistet werden soll (siehe oben, Kap. 2.1.4). Für die genehmigungsbedürftigen Handlungen oder bauliche Anlagen dient das B-Plan-Verfahren als Genehmigungsverfahren. Die aus der Verordnung des Wasserschutzgebietes hervorgehende Forderung nach einer Genehmigung verschiedener Handlungen und baulichen Anlagen wird hiermit in vollem Umfange bedient.

Aus der Liste der verbotenen Handlungen oder Anlagen ist lediglich ein Punkt in Hinsicht auf die Planrealisierung relevant:

Es ist verboten

1. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden

Zur Vermeidung der Grundwasserverunreinigung sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen des Kapitels 5 zu berücksichtigen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen stellen jedoch bereits zulässige Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet also keine zusätzlichen Eingriffe vor, sondern legt lediglich eine Obergrenze der zulässigen Versiegelung fest, so dass zusätzlich zu den genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung kein Ausgleichserfordernis durch den B-Plan entsteht.

11.2.7 Schutzgut Luft und Klima

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Luftverunreinigungen sind gemäß § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

Das Lokalklima wandelt die großklimatischen Verhältnisse in Abhängigkeit von Relief und Exposition, den Böden und dem Wasserhaushalt, Vegetation und Bebauung in vielfältiger Form ab. Das Lokalklima wird von einer Vielzahl von Kleinklimaten unterschiedlicher Standorte gebildet, zwischen denen im Tagesgang der Temperatur ein Luftaustausch besteht.

Die lokalklimatischen Phänomene bilden sich bei Schwachwindwetterlagen aus. Dabei kommt es zu kleinräumigen Luftzirkulationen zwischen Wald und Freiland, bebauten Gebieten und Freiland sowie Hangbereichen und Niederungen.

Im Bereich des Plangebiets ist das Kleinklima in der Hauptsache abhängig von der Bodenbeschaffenheit und der damit verbundenen Wasserkapazität. Im Süden des Landeplatzes (Holmauniederung, Tävsmoor) stellen sich die Flächen aufgrund der dichten Böden und des hohen Wasserstandes als Entstehungsort für Kaltluft dar. Durch die hohe Bodenfeuchte erwärmen sich die darüber befindlichen Luftmassen nur langsam und es entsteht ein Temperaturgefälle zu umliegenden Gebieten mit differenzierter Bodenstruktur.

In den höher gelegenen Bereichen der Geest hingegen ergeben sich höhere Boden- und Lufttemperaturen, und insbesondere dies auf durchlässigen Sandböden, auf denen Niederschläge rasch versickern und es zu einer nur geringen Bildung von Luftfeuchte.

Auswirkungen

Durch die Überbauung zusätzlicher Offenbereiche und die damit einhergehende theoretische Steigerung des Flugzeugaufkommens kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der klimatischen Beeinträchtigungen. Durch die teilweise oder vollwertige Versiegelung der Bodenoberfläche wird die Verdunstung von Wasser über den Boden oder die Vegetation gemindert. Diese Verdunstung über die Boden- und Pflanzenoberfläche (Evaporation) und über die Transpiration der Pflanzen selbst bewirkt eine Kühlung der bodennahen Luftschichten, da der Luft durch die Umwandlung von Wasser in einen gasförmigen Aggregatzustand Energie entzogen wird. Dieser „Kühlungseffekt“ kann durch den Bau der geplanten Verkehrslandeplatzanlagen und die Abführung des Regenwassers nicht mehr in dem Maße wie zuvor stattfinden. Die Zusatzbelastungen zu den bereits durch den Betrieb des Verkehrslandeplatzes bestehenden Beeinträchtigungen können jedoch als marginal angesehen werden.

Darüber hinaus stellen die denkbaren Beeinträchtigungen bereits zulässige Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet also keine zusätzlichen Eingriffe vor, sondern legt lediglich eine Obergrenze der zulässigen Versiegelung fest, so dass ein Ausgleichserfordernis durch den B-Plan nicht entsteht.

11.2.8 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Die Qualität des Landschaftsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Menschen angesprochen.

Unter Landschaftsbild wird die visuell wahrnehmbare Erscheinung, d.h. die naturraum- und standorttypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft verstanden (LESER u.a. 1993; BREUER 1991). Grundlage der Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetations-, Gewässer- und Nutzungsstrukturen.

Der Betrachtungsraum wird hauptsächlich geprägt von der weitläufigen Scherrasenfläche des Landeplatzareals. Der Bereich hat eine Ausdehnung von ca. 1,2 km² und besitzt lediglich im Süden bauliche Anlagen wie Tower mit dazugehörigem Betriebsgebäude und gastronomischer Einrichtung (SO 2) sowie Flugzeugunterstellhallen und Tankanlagen (SO 1). Die Lande- und Startfläche ist samt der umliegenden Bereiche gemäß ihrer Nutzung flach und weist keinerlei Relieferung auf. Im Norden schließen sich die Gebäudekomplexe der Marseillekaserne an, während im Süden und Südosten überwiegend Waldflächen beziehungsweise Gehölzbestände des angrenzenden Tävsmoores den Verkehrslandeplatz säumen. Im Westen wechseln sich Waldparzellen und offene Grünlandbereiche mit vereinzelt Knickstrukturen ab, durch die dem Betrachter ein Blick über das Landeplatzareal hinaus in die Landschaft ermöglicht wird. Eine ähnliche Situation ergibt sich im äußersten Osten des Verkehrslandeplatzes (Gemeinde Appen), wo sich im nördlichen Anschluss an das Tävsmoor eine Brachfläche mit kleinen Gehölzgruppen und Offenlandbereichen befindet.

Der stattfindende Flugverkehr stellt eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die zur Bewertung des Schutzgutes hinzuzählende Lärmimmissionen dar. Hinzu kommen die optischen Beeinträchtigungen durch startende und landende Flugzeuge, die nicht nur durch sich selbst, sondern ebenso durch in Bodennähe massiven Schlagschatten eine Wirkung auf das Landschaftsbild entfalten.

Auswirkungen

Die Realisierung des Bebauungsplans bedingen keine direkten visuellen Störungen während des Baus oder im Anschluss daran durch die Anlagen selbst. Das Verkehrslandeplatzgelände ist im Übergangsbereich der Gemeinden Heist und Appen isoliert gelegen und wird durch Wälder oder Grünlandbereiche mit Knickstrukturen weitgehend von der umliegenden Landschaft abgeschirmt.

Optische Störreize durch tief fliegende Maschinen samt deren bei Sonnenschein entstehenden Schlagschatten sowie die Geräuschimmissionen sind bereits durch den aktuell vorherrschenden Flugbetrieb bestehende Beeinträchtigungen, deren Intensität sich unter Umständen durch die Planung in geringer Weise erhöhen kann. Die zusätzlichen Wirkungen auf das Schutzgut können allerdings in der Gesamtbetrachtung als marginal gelten und führen nicht zu einer Erhöhung des Konfliktniveaus.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen stellen darüber hinaus bereits zulässige Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet also keine zusätzlichen Eingriffe vor, sondern legt lediglich eine Obergrenze der zulässigen Versiegelung fest, so dass ein Ausgleichserfordernis durch den B-Plan nicht entsteht.

11.2.9 Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Kulturdenkmale sind nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse

liegen. Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale.

Aus dem Bereich der potenziellen Eingriffsflächen sowie den umliegenden Waldbereichen sind keine denkmalgeschützten Güter bekannt.

Auswirkungen

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind in Ermangelung ihres Vorkommens nicht zu erwarten.

11.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplans würde der Verkehrslandeplatz in bisheriger Form weiter genutzt werden. Theoretisch hinzukommende bauliche Anlagen würden auf Basis der bestehenden Privilegierung als Außenbereichsvorhaben und der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans (2006) geplant und errichtet, eine Begrenzung der Versiegelung besteht nicht. Eine mögliche Intensivierung des Flugverkehrs ist ebenso ohne die Aufstellung des Bebauungsplans denkbar, da in einem solchen Falle keinerlei Regelungen bezüglich der Nutzung des Verkehrslandeplatzes getroffen würden.

Die Auswirkungen durch Lärmimmissionen sowie optische Beeinträchtigungen durch tief fliegende Flugzeuge und deren Schlagschatten werden durch diesen B-Plan nicht beeinflusst und würden in gleichem Maße fortbestehen oder sich durch unregelmäßige Erweiterung der Landeplatzkapazitäten innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Aufstellung noch zusätzlich erhöhen.

11.4 Planungsalternativen

Eine Realisierung der Planung ist an anderer Stelle nicht möglich, da die geplanten Nutzungen eng an den Verkehrslandeplatz gebunden sind und eine Umsetzung der Inhalte an einem anderen Ort in keiner Weise zielführend wäre.

11.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da dieser B-Plan keine Eingriffe vorbereitet, ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Vorhabengenehmigung abzuarbeiten (s. Kap. 1.2). Über evtl. Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen wird im dann notwendigen Genehmigungsverfahren für die

11.5.1 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Tiere und Pflanzen

- Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, bauliche Anlagen nach § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) zu errichten. Südlich der Sondergebiete (SO) 1-3 wird dieser Schutzstreifen in vollem Umfang eingerichtet. Im Norden und Osten des SO 1 hingegen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde eine Reduzierung des von Bebauung freizuhaltenden Streifens auf 20 m.

Boden

- Schutz des Aushubbodens gemäß den Bestimmungen des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens).
- Herstellung einer ausgewogenen Bilanz von Bodenauftrag und –abtrag (Massenausgleich) beim Bau der gewerblichen Baukörper.
- Schutz der Flächen vor Verdichtung und vor Zerstörung des Oberbodens, die nicht direkt von Baumaßnahmen betroffen sind.
- Bodenschonende Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen
- Vermeidung des Eintrags von Ölen und Schmierstoffen durch Baumaschinen während der Baumaßnahmen und im Anschluss durch die Flugzeuge

Wasser

- Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser auf dem Grundstück nach den geltenden technischen Bestimmungen. Wasser von versiegelten Nebenflächen mit Fahrzeug- und Flugzeugverkehr sollte im Vorfeld der Einleitung in eine Oberflächenversickerung gesammelt und über Abscheider gereinigt werden. Im Falle der Nutzung bestehender Rückhaltevorräte (falls Aufnahmekapazität ausreichend) sind diese gegebenenfalls durch Wasserreinigungsanlagen aufzurüsten. Sind die Versickerungssysteme des Verkehrslandeplatzes im Falle des Baus zusätzlicher Anlagen unzureichend, so ist eine weitere Rückhaltevorräte vorzusehen. Diese wäre im südlichen Bereich des Verkehrslandeplatzes parallel zur Straße Bültenkoppel einzurichten. So wäre gewährleistet, dass das Sickerwasser der nach Süden zum Schutzgebiet gerichteten Grundwasserfließrichtung zur Verfügung steht.

11.6 Zusätzliche Angaben

11.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

Der Umweltprüfung liegt als Fachgutachten der Landschaftsplan der Gemeinde Heist sowie die Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet Tävsmoor / Haselauer Moor zugrunde. Die relevanten Inhalte dieser Beiträge sind in diesem Umweltbericht eingeflossen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung war für den vorliegenden Planungsfall nicht anzuwenden.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

11.6.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bebauungsplanes Nr. 16 keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat. Er bereitet keine Eingriffe vor, sondern legt lediglich eine Obergrenze der zulässigen Versiegelung fest und steuert zulässige Nutzungen, so dass ein Ausgleichserfordernis durch den B-Plan nicht erforderlich wird. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Einzelvorhaben entstehen können, sind im Rahmen der Vorhabengenehmigungen

12 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7,5ha.

Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Sondergebiet 1 (SO 1)	30.830 m ²
Sondergebiet 2 (SO 2)	26.860 m ²
<u>Sondergebiet 3 (SO 3)</u>	<u>17.585 m²</u>
Gesamt	75.275 m²

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung außer der Planaufstellung selbst keine Kosten.

Gemeinde Heist, den.....

Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 369/2011/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	07.06.2011
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	20.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.06.2011	öffentlich

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heist für das Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Bebauung an der "Kleinen Twiete", südlich der "Hamburger Straße" und östlich der "Großen Twiete"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Bebauungspläne sind aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen vor. Die Verwaltung war deshalb bisher davon ausgegangen, dass der Flächennutzungsplan für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 nicht geändert werden muss. Im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten zum Abschluss der städtebaulichen Verträge für den Bebauungsplan hat die Verwaltung eher zufällig festgestellt, dass bei Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2000 das Innenministerium die Genehmigung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich versagt hatte. Es geht genau um den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich. Die Versagung erfolgte aufgrund einer Stellungnahme des damaligen Försters, der eine Genehmigung der Umwandlung von Wald nicht in Aussicht gestellt hatte. Das Ministerium konnte daher einer Änderung von Wald zu Gemischter Baufläche nicht zustimmen. Im Laufe der Jahre wurden die Bauleitpläne zentral beim Kreis Pinneberg digitalisiert und in ein von der Verwaltung genutztes EDV-Verfahren eingespielt. Beim Übertragen des Flächennutzungsplanes wurde der von der Genehmigung ausgenommene Teil so übernommen, als wäre er tatsächlich geändert worden. Die Verwaltung ist wegen der fehlerhaften EDV-Darstellung deshalb bisher noch nicht über die damalige Versagung in Kenntnis gewesen.

Es wurde deshalb sofort ein Ortstermin mit dem heute zuständigen Förster vereinbart. Das Forstamt hat in Aussicht gestellt, einer Umwandlung des Waldes bei gleichzeitiger Neuaufforstung an anderer Stelle zuzustimmen. Es sollte jedoch aus Sicht des Forstamtes versucht werden, den im Geltungsbereich befindlichen Teich dauerhaft zu erhalten. Die Verwaltung ist der gleichen Meinung und schlägt deshalb

vor, den Teich als Wasserfläche im Flächennutzungsplan festzusetzen und die übrigen Flächen von Wald in Gemischte Bauflächen zu ändern.

Finanzierung:

Die Kosten werden analog zum Bebauungsplan Nr. 17 durch den Investor übernommen.

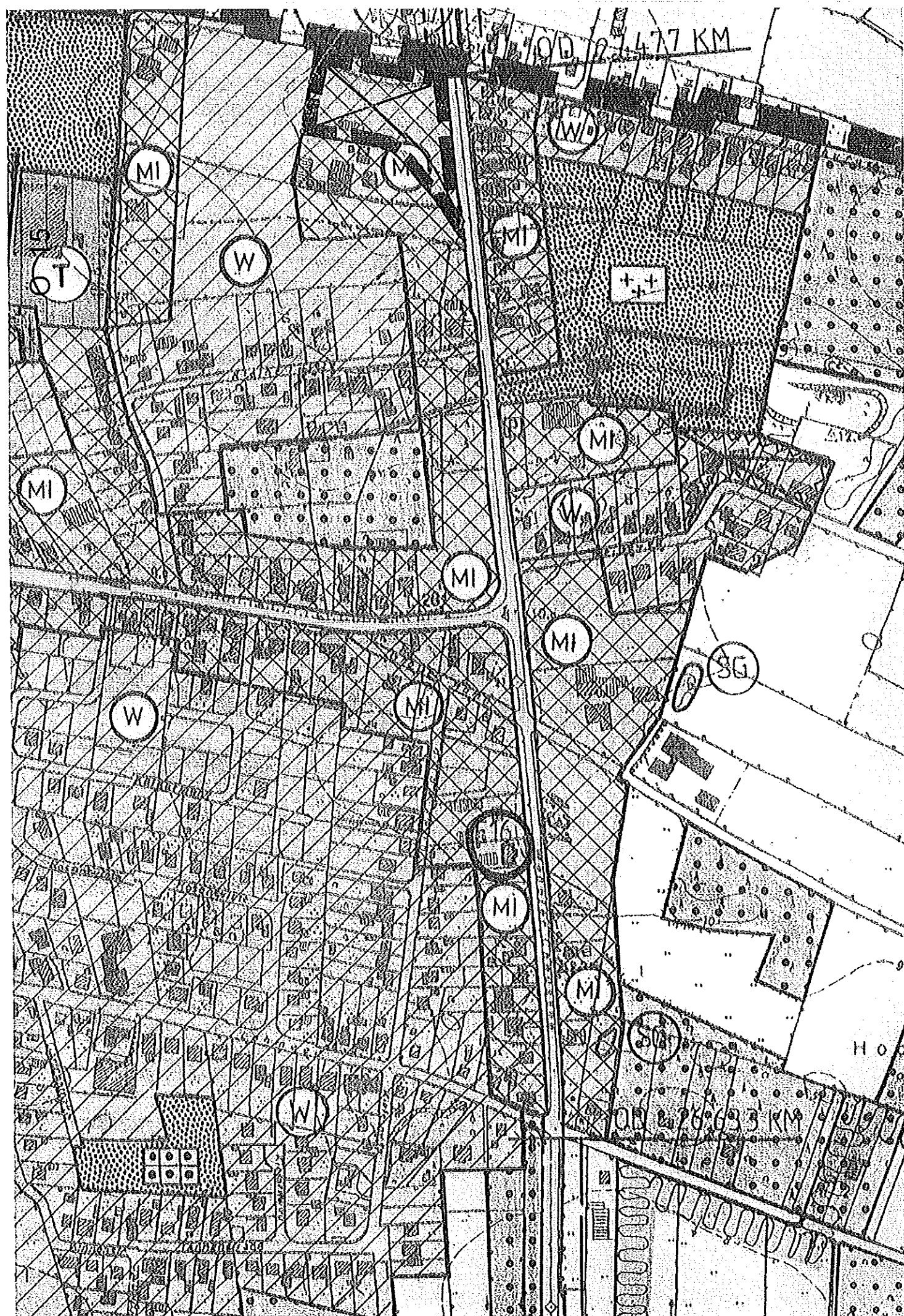
Beschlussvorschlag:

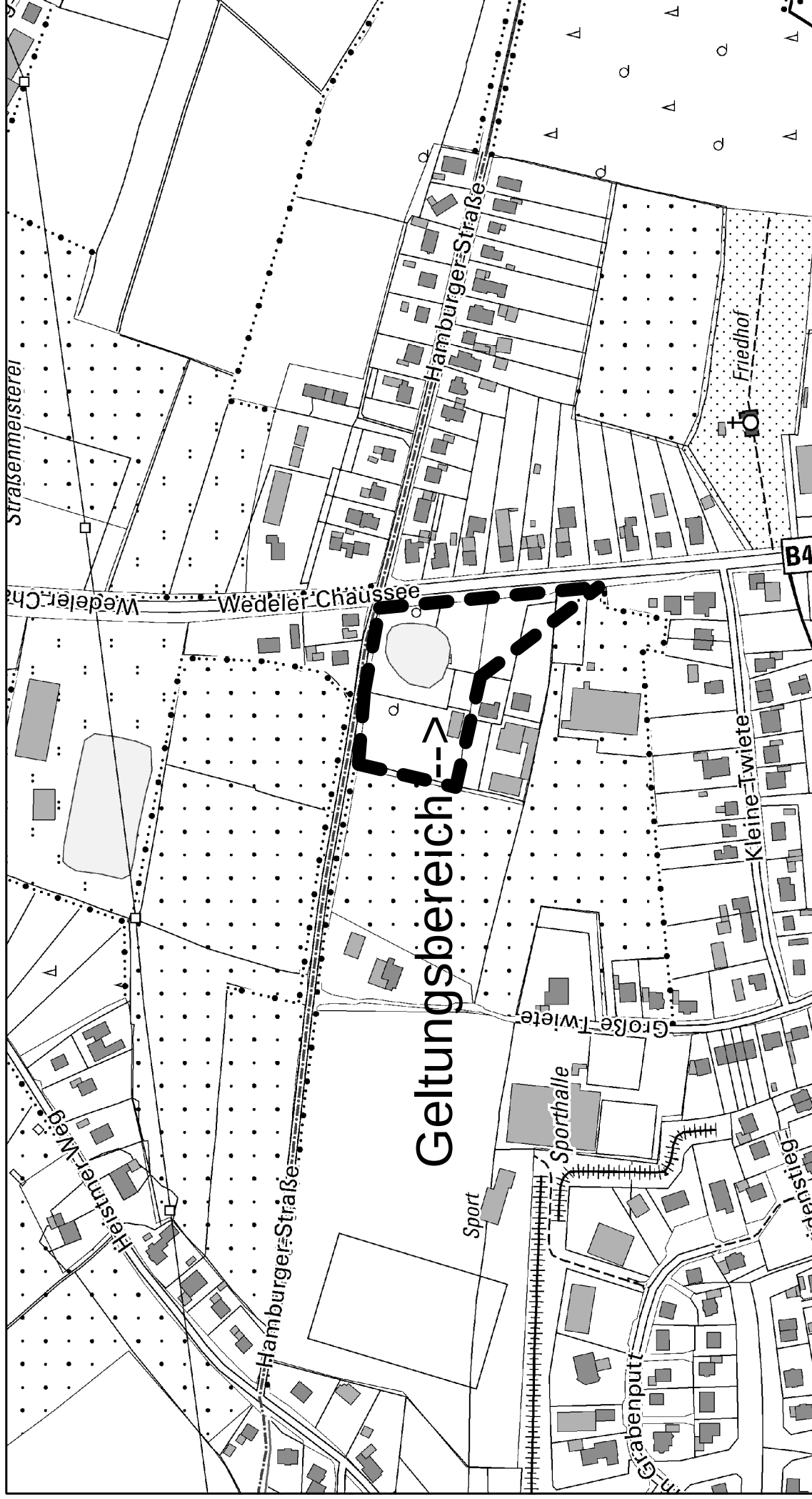
1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 4. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Bebauung an der "Kleinen Twiete", südlich der "Hamburger Straße" und östlich der "Großen Twiete" folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Umwandlung von Waldflächen zu Gemischter Baufläche und Wasserfläche
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die städtebaulichen Verträge vorzubereiten.

Neumann

Anlagen:

- Lageplan





M 1 : 3500

0 35 70 105 m

1cm = 35 m

Datengrundlage ALK: Herausgeber: Verm.- und Katasterverwaltung Schl.-Holst.

